

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des
Deutschen Vereins für öffentliche und pri-
vate Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Re-
form des Kindschaftsrechts (Kindschafts-
rechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)
vom 11. Mai 2026**

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 10/26) vom
2. Juli 2026



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Allgemeine Einschätzung des Referentenentwurfs	3
Systematik und Neuordnung	3
Stärkung der Rechtsstellung des Kindes	4
Stärkung des Gewaltschutzes	5
2. Änderungen des BGB nach Artikel 1 des Referentenentwurfs	6
2.1 § 1619 BGB-E Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung	6
2.2 § 1626 BGB-E Kindeswohl	6
2.3 § 1627 BGB-E Elterliche Sorge; Pflicht zur Rücksichtnahme	7
2.4 § 1629 BGB-E Inhaber elterlicher Sorge	8
2.5 § 1630 BGB-E Widerspruch gegen gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern	10
2.6 § 1631 BGB-E Sorgeerklärung	11
2.7 § 1632 BGB-E Häusliche Gewalt	11
2.8 § 1634 BGB-E Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge	13
2.9 § 1635 BGB-E Übertragung der Alleinsorge	13
2.10 § 1637 BGB-E Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge	14
2.11 § 1640 BGB-E Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer elterlicher Sorge; Verfahrensstandschaft	15
2.12 § 1643 BGB-E Allgemeine Voraussetzung für Vereinbarungen zu elterlicher Sorge und Umgang	16
2.13 § 1644 BGB-E Vereinbarungen mit Dritten zu sorgerechtlichen Befugnissen	16
2.14 § 1645 BGB-E Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei getrennt lebenden Eltern	17
2.15 § 1646 BGB-E Entscheidungsbefugnisse des nicht sorgeberechtigten Elternteils	18
2.16 § 1647 BGB-E Inhalt der Personensorge	19
2.17 § 1666 BGB-E Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	20
2.18 § 1674 Abs. 2 BGB-E Unbegleitete ausländische Kinder	21
2.19 § 1680 BGB-E Grundsätze des Umgangs	23
2.20 § 1681 BGB-E Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang mit dem Kind	24
2.21 § 1682 BGB-E Pflicht zur Rücksichtnahme eines jeden Elternteils bei der Ausübung des Umgangs	24
2.22 § 1683 BGB-E Umgang des Kindes mit den Eltern; Gerichtliche Regelung	25
2.23 § 1684 BGB-E Beschränkung und Ausschluss des Umgangs	27
2.24 § 1685 BGB-E Begleiteter Umgang	27
2.25 § 1686 BGB-E Umgangspflegschaft	29
2.26 § 1689 BGB-E Vereinbarung mit Dritten zum Umgang mit dem Kind	30
2.27 § 1692 BGB-E Kosten des Umgangs	30
2.28 §§ 1695 ff. BGB-E Elterliche Sorge bei Familienpflege	31
2.29 Änderungen im Bereich Adoption	32
3. Änderungen des SGB VIII nach Artikel 16 des Referentenentwurfs	32
3.1 § 18 SGB VIII-E Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	32
3.2 § 42 SGB VIII-E Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	33
3.3 § 50 SGB VIII-E Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	33

1. Allgemeine Einschätzung des Referentenentwurfs

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt die angemessene Frist zur Stellungnahme positiv zur Kenntnis. Die nachfolgende Stellungnahme wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet und stellt eine erste, nicht abschließende Bewertung zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfs (RefE) dar. Wesentliche Grundlage hierfür sind die Anforderungen an eine Reform des Familienrechts, die der Deutsche Verein im Rahmen seiner Empfehlungen für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht¹ sowie seiner Empfehlungen für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt² formuliert hat. Weitere Stellungnahmen des Deutschen Vereins im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Insgesamt ist der vorgelegte RefE ausdrücklich zu unterstützen. Mit diesem Reformvorschlag soll insbesondere der Schutz vor häuslicher Gewalt im Kindschaftsrecht verbessert, die Rechtsstellung des Kindes gestärkt sowie die partnerschaftliche Betreuung durch die Eltern unterstützt werden. Das Kindschaftsrecht soll insgesamt neu strukturiert und systematisiert werden. Wichtige Reformbedarfe und auch die Vereinbarungen aus dem aktuellen Koalitionsvertrag werden aufgegriffen.³ Insbesondere die Unterstützung partnerschaftlicher Betreuung vor und nach Trennung sowie die Berücksichtigung von Fällen häuslicher Gewalt sind für den Deutschen Verein maßgebliche Reformbereiche im Kindschaftsrecht. Zentraler Maßstab sind bei allem das Kindeswohl sowie die individuellen Kindesinteressen. Ebenso ist nach Ansicht des Deutschen Vereins darauf zu achten, dass die Vielfalt gelebter Familienmodelle und Familienformen in ihren tatsächlichen Lebensverhältnissen gut abgebildet werden und im Hinblick auf das Betreuungsmodell nach Trennung/Scheidung kein Leitbild vorgegeben wird. Diesen Anforderungen wird der RefE insgesamt gut gerecht.

Systematik und Neuordnung

Der RefE sieht an verschiedenen Stellen vor, das materielle Recht ohne (wesentliche) inhaltliche Änderungen durch Neustrukturierungen, Neufassungen, Konkretisierungen und ggf. systematische Zusammenführung verschiedener Bereiche zugänglicher zu machen. Hierzu sollen zunächst dem Titel „Elterliche Sorge“ Grundsätze wie bspw. Kindeswohlprinzip, Grundsätze zur elterlichen Sorge und Rücksichtnahme, Beginn, Ende sowie Inhaberschaft der elterlichen Sorge und auch Grundsätze zur häuslichen Gewalt vorangestellt werden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt die hiermit zum Ausdruck kommende Wertigkeit und Stärkung dieser Aspekte. Die darüber hinaus an vielen Stellen vorgesehe-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner.

1 <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-sorge-umgangs-und-unterhaltsrechts/> (letzter Abruf: 25. Juni 2026)

2 <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrensrechts-unter-beruecksichtigung-von-ha-euslicher-gewalt/> (letzter Abruf: 25. Juni 2026)

3 Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht insbesondere vor, dass sich Reformen des Familienrechts vom Wohl des Kindes leiten lassen sollen und häusliche Gewalt zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen ist; <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitions-vertrag-2025-2340970> (letzter Abruf: 25. Juni 2026).

ne Konkretisierung und Ausformulierung von bspw. Regelbeispielen und Entscheidungskriterien kann durchaus zu einer Verbesserung der Verständlichkeit und Erleichterung der Handhabung der rechtlichen Regelungen führen. Insbesondere auch den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe kann dies eine Unterstützung sein und zu einer besseren Zugänglichkeit und Orientierung für Familien beitragen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist darauf hin, dass das Gesetz damit sehr umfangreich wird. Im Blick gehalten werden muss, ob mit der ausführlichen Kodifizierung von in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen eine zukünftige Anpassung bzw. Fortentwicklung des Rechts erschwert wird. Schließlich ist mit der grundsätzlich zu begrüßenden Neustrukturierung für die Praxis – neben den inhaltlichen Neuerungen – Umstellungsaufwand bzgl. der neuen Vorschriften/Benennung relevanter Normen verbunden.

Stärkung der Rechtsstellung des Kindes

Durch verschiedene Regelungen soll die Rechtsposition des Kindes im Kindschaftsrecht gestärkt werden. Dies zeigt sich insbesondere in der Konturierung des Kindeswohlbegriffs, der Einführung des Anspruchs des Kindes auf Informationen über seine Abstammung, sein eigenes Recht auf Umgang mit Großeltern und Geschwistern, mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen sowie eigene Mitentscheidungsbefugnisse ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Dieses Ziel wird durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich begrüßt.

Wichtig bleibt in diesem Zusammenhang, dass die Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen auch Zugang zu Informationen und Beratung insbesondere zu den neuen Zustimmungs-, Widerspruchs- und Antragsrechten im Bereich Sorge und Umgang haben. Hierfür müssen die entsprechenden Strukturen, wie etwa Jugendämter, Beratungsstrukturen, aber auch von Kindern und Jugendlichen ohnehin in ihren Lebenswelten genutzte Anlaufstellen u.a. im Kontext Schule und Freizeit, befähigt und ausgestattet werden. Gleiches gilt für die im familiengerichtlichen Verfahren eingebundenen Professionen wie insbesondere die Verfahrensbeistandschaft. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist diesbezüglich auf § 8 Abs. 4 SGB VIII hin, wonach die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen hat. Dies erfordert Qualifizierung, mitunter andere Formen und Methoden der Kommunikation (wie z.B. den Einsatz von Icons oder Leichter Sprache) sowie passende zeitliche Ressourcen bei den beratenden Fachkräften. In der Praxis sollte nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zudem eruiert werden, wie die Zielgruppe der jungen Menschen von dem Angebot der Beratung erfahren, informiert und angesprochen werden könnte.

Gut im Blick gehalten werden muss schließlich aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zudem, ob durch die Stärkung der Mitentscheidungsbefugnisse ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ungewollte Wertungen oder Verschiebungen im Hinblick auf die Einbeziehung, Beteiligung und Berücksichtigung von Kindern unter 14 Jahren hervorgerufen werden. Im gerichtlichen Verfahren macht § 159 FamFG deutlich, dass – losgelöst von einer Altersgrenze – das betroffene Kind im-

mer individuell angemessen einzubinden und anzuhören ist. Auch außergerichtlich muss (weiterhin) klar sein, dass das betroffene Kind – unabhängig vom Alter – in seiner Wahrnehmung, seinem Willen, seinem Wohlbefinden, Neigungen und Bindungen ernst genommen und beteiligt werden muss. Dies könnten die mit §§ 1626 f. BGB-E geplanten Grundsatznormen nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins verdeutlichen. Insoweit ist insbesondere das in § 1626 BGB-E Abs. 3 Nr. 2 benannte Recht aller Kinder auf Berücksichtigung ihres Willens unter Beachtung ihres Alters, ihrer Fähigkeit zur Einsicht und Selbstbestimmung bzw. seiner Perspektive, wenn es einen Willen noch nicht selbstbestimmt formen oder ausdrücken kann, zu nennen. Gleiches gilt für die nunmehr in § 1627 Abs. 2 BGB-E enthaltene Pflicht zur Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewussten Handeln, dessen – nach Entwicklungsstand abhängigen – Einbeziehens und Streben nach Einvernehmen.

Stärkung des Gewaltschutzes

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden RefE ein umfassendes Konzept zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht vorgelegt und damit die (verpflichtende) Umsetzung der Istanbul Konvention (IK) weiter vorangetrieben wird. Darin liegt ein umfassender und wichtiger Schritt im Bemühen, von häuslicher Gewalt betroffene Elternteile und Kinder besser zu schützen, der viele auch vom Deutschen Verein vorgeschlagene Regelungen und Klarstellungen aufgreift.⁴ Dabei wird insbesondere begrüßt, dass parallel Reformen zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt im Familienverfahrensrecht angestrebt werden.⁵ Die Geschäftsstelle unterstreicht an dieser Stelle noch einmal die Bedeutung, sowohl das Familienrecht als auch das Familienverfahrensrecht zu reformieren, um einen umfassenden Gewaltschutz für gewaltbetroffene Eltern und ihre Kinder sicherzustellen.

Grundsätzlich soll an dieser Stelle vorab auf zwei wesentliche Punkte hingewiesen werden. Zum einen wird betont, dass die **hinreichende Sensibilisierung und Qualifizierung sämtlicher beteiligter Professionen** unbedingt sicherzustellen und mitzudenken ist. Zum anderen wird erneut auf die weiterhin **grundsätzlich unzureichende Datenlage** zu Fällen häuslicher Gewalt hingewiesen.⁶

Vor dem Hintergrund der insgesamt positiven Bewertung des vorliegenden RefE weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins grundsätzlich auf die mit diesen Vorhaben verbundenen **Auswirkungen für die Praxis vor Ort** hin. An einigen Stellen wird es zu mehr Verfahren – unter entsprechender Einbindung der Jugendämter – kommen. Zudem ist auch mit einem erhöhten Informations-, Beratungs- und

4 Siehe hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrensrechts-unter-beruecksichtigung-von-haeuslicher-gewalt/> (letzter Abruf: 25. Juni 2026).

5 Vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz vom 22. Mai 2026, https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_FamFG_Reform.html?nn=110518 (letzter Abruf: 25. Juni 2026).

6 Siehe hierzu ausführlich Deutscher Verein (Fußn. 4).

Unterstützungsbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe zu rechnen. Gleichwohl wird die – insbesondere auch in Kombination mit dem Reformvorschlag des Familienverfahrensrechts⁷ – gestärkte Einbindung der Jugendämter für notwendig erachtet. Insoweit sollte der Erfüllungsaufwand im RefE aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weitergehender dargestellt werden.

Über diese grundsätzliche Bewertung hinaus nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu ausgewählten Regelungen des RefE im Einzelnen wie folgt Stellung.

2. Änderungen des BGB nach Artikel 1 des Referentenentwurfs

2.1 § 1619 BGB-E Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung

In § 1619 BGB-E soll der Anspruch des Kindes gegen jeden Elternteil auf Auskunft über die diesem bekannte oder zugängliche Tatsachen, die im Zusammenhang mit seiner leiblichen Abstammung stehen können, gesetzlich geregelt werden. Ein Ausschluss ist nur vorgesehen, soweit berechnigte Interessen des Elternteils an der Nichterteilung der Auskunft das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung überwiegen.

Bewertung:

Mit dieser Vorschrift soll der seitens der Rechtsprechung entwickelte Anspruch des Kindes auf Informationen über die eigene Abstammung kodifiziert werden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die damit verbundene Betonung der Bedeutung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung ausdrücklich. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass insgesamt die Durchsetzung des Rechtes auf Kenntnis der eigenen Herkunft für die Betroffenen mit hohen psychischen Belastungen verbunden sein kann. Eine entsprechende Beratung aller Beteiligten, aber insbesondere des Kindes, ist in diesem Zusammenhang sehr wichtig.⁸

2.2 § 1626 BGB-E Kindeswohl

Der RefE sieht eine umfassende Neustrukturierung des Titels Elterliche Sorge vor. Zukünftig soll mit § 1626 BGB-E zu Beginn das Kindeswohl als zentraler Grundsatz sowie grundsätzlicher Entscheidungsmaßstab für alle Entscheidungen dieses Titels festgehalten werden. Absatz 1 stellt klar, dass die elterliche Sorge dem Wohl des Kindes dient, und benennt den grundsätzlichen Kindeswohlmaßstab, der gelten soll, sofern keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Hier-nach sind diejenigen Entscheidungen zu treffen, die dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten und der

⁷ Vgl. Fußn. 5.

⁸ Vgl. zur Thematik insgesamt Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts vom 16. Januar 2024 (DV 2/24), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zu-den-eckpunkten-des-bundesministeriums-der-justiz-fuer-eine-reform-des-abstammungsrechts-vom-16-januar-2024/> (letzter Abruf: 25. Juni 2026).

berechtigten Interessen der an der Angelegenheit beteiligten Personen am besten entsprechen. Absatz 2 sieht vor, dass bei der Ermittlung des Kindeswohls alle Umstände berücksichtigt werden müssen, die für den Einzelfall relevant sind. Absatz 3 führt im Rahmen eines nicht abschließenden Katalogs auf, welche Rechte des Kindes insbesondere zum Kindeswohl dazu gehören.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die mit dieser Norm verbundene Betonung und Stärkung des Kindeswohls als zentralem, stets zu beachtenden Maßstab sowie die Hervorhebung und Stärkung der verschiedenen Dimensionen des Kindeswohls. Damit verbunden ist auch eine zu unterstützende Stärkung der Position und Subjektstellung des Kindes und seiner Rechte. Der insbesondere für das Kindschaftsrecht sehr bedeutsame Begriff des Kindeswohls wird klarer konturiert und konkretisiert. Die verschiedenen Aspekte, die bei der Ermittlung des Kindeswohls regelmäßig zu beleuchten und zu gewichten sind, sind als nicht abschließender Katalog benannt. Dies kann für alle beteiligte Professionen, insbesondere für Familienrichter*innen sowie Fachkräfte in den Jugendämtern und Beratungsstrukturen eine Unterstützung bieten, aber auch im besten Fall für die Eltern das Bewusstsein für die Rechte des Kindes und die Ausrichtung der elterlichen Sorge schaffen oder stärken. Gleichzeitig wird nach Ansicht der Geschäftsstelle ausreichend deutlich, dass es sich um keine abschließende Aufzählung handelt und im jeweiligen Einzelfall eine individuelle Bewertung und Gewichtung vorgenommen werden kann und muss.

Im Hinblick auf das Gesamtkonzept zum Schutz vor häuslicher Gewalt begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins insbesondere auch § 1626 Abs. 3 Nr. 5 BGB-E (Schutz des Kindes vor Übergriffen und Gewalt sowie davor, diese an Bezugspersonen miterleben) sowie im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 1626 Abs. 3 Nr. 2 (Berücksichtigung des Kindeswillens) die deutliche Einordnung der Parental-Alienation-Syndrom-Theorie (PAS-Theorie) als wissenschaftlich widerlegt.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins schlägt vor, in § 1626 Abs. 3 Nr. 5 BGB-E nach „Gewalt“ „und Ausbeutung“ zu ergänzen. Ebenso wird vorgeschlagen, den Schutz vor (jeglicher) Diskriminierung aufzugreifen und abzuwägen, ob in § 1626 Abs. 3 Nr. 1 BGB-E das Recht auf Teilhabe aufgenommen werden sollte.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist darauf hin, dass der Begriff des Kindeswohls für das SGB VIII konstitutiv ist. Eine nähere gesetzliche Konturierung findet sich dort jedoch nicht. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt dahingehend, dass ein gleichlautendes Begriffsverständnis sichergestellt wird und die Wirkung der ausführlichen gesetzlichen Konturierung des Kindeswohlbegriffs im Kindschaftsrecht auf die Anwendung und Auslegung des SGB VIII antizipiert wird.

2.3 § 1627 BGB-E Elterliche Sorge; Pflicht zur Rücksichtnahme

Als weiteren Grundsatz hält § 1627 Abs. 1 BGB-E die elterliche Sorge als Pflicht und Recht fest, für das minderjährige Kind zu sorgen, benennt die Bereiche der Personen- und Vermögenssorge und enthält den Grundsatz der eigenverantwortlichen

Ausübung zum Wohl des Kindes. Absatz 2 umfasst den bisherigen § 1626 Abs. 2 und hält fest, dass die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewussten Handeln zu berücksichtigen und – entsprechend dem Entwicklungsstand – mit dem Kind Fragen der elterlichen Sorge zu besprechen und Einvernehmen anzustreben haben. Absatz 3 definiert die Pflicht zur Rücksichtnahme, d.h. sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweiligen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung des Kindes nicht erschwert wird. Diese gilt nicht, sofern ihre Erfüllung im Einzelfall unzumutbar ist.

Bewertung:

Dieser Grundsatz des Inhalts der elterlichen Sorge als zum Wohl des Kindes auszuübende Verantwortung und insbesondere die in Absatz 2 vorgesehenen Vorgaben, das Kind in seiner individuellen Persönlichkeit wahrzunehmen, ernst zu nehmen und zu beteiligen, wird von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt. Dies unterstützt darin, Kindeswohl und -interessen jederzeit in den Mittelpunkt zu stellen, und fordert dies generell – nicht nur im Trennungsfall – ein.

Absatz 3 dieser Norm soll die Pflicht eines jeden Elternteils zur Rücksichtnahme als Teil der elterlichen Sorge einführen. Statt der bisherigen Wohlverhaltenspflicht (nur) im Umgangsrecht wird die beiderseitige Rücksichtnahme damit zum Grundprinzip elterlicher Sorge. Damit soll vermieden werden, dass Konflikte zwischen den Eltern zulasten der Kinder ausgetragen werden, was von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich unterstützt wird. Begrüßenswert ist zudem, dass sich die Pflicht zur Rücksichtnahme wie ein roter Faden durch den gesamten Titel der elterlichen Sorge zieht und damit auch bspw. im Bereich Familienpflege oder im Verhältnis mit umgangsberechtigten Dritten aufgegriffen wird. Wichtig ist aus Sicht der Geschäftsstelle die Einschränkung der Pflicht zur Rücksichtnahme bei Unzumutbarkeit im Einzelfall. Fälle häuslicher Gewalt sind hiermit zwar nicht ausdrücklich benannt, wohl aber hierunter zu subsumieren. Dies erschließt sich auch aus der entsprechenden Einbeziehung der in § 1626 BGB-E genannten Kindeswohlaspekte.

2.4 § 1629 BGB-E Inhaber elterlicher Sorge

§ 1629 BGB-E führt alle Möglichkeiten der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge zusammen. Dabei wird klarstellend benannt, dass die Sorge den Eltern gemeinsam zusteht, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet sind (Absatz 1). Neben den bisherigen Begründungstatbeständen der gemeinsamen Sorgeerklärung, der Heirat bzw. der familiengerichtlichen Übertragung wird neu vorgesehen, dass die gemeinsame Sorge ebenso entsteht, sofern die Vaterschaft anerkannt wird und kein Elternteil der gemeinsamen Sorge widerspricht (Absatz 2). Sofern keiner dieser Fälle greift, steht die elterliche Sorge der Mutter allein zu (Absatz 3). Absatz 4 regelt die Mitteilungspflichten der beurkundenden Stelle für die Begründung der gemeinsamen Sorge kraft Vaterschaftsanerkennung.

Bewertung:

Die Zusammenführung aller Möglichkeiten der Begründung elterlicher Sorge in einer Norm wird von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt. Hier wäre ggf. noch zu erwägen, alle Begründungstatbestände in einem Absatz aufzugreifen, statt nach wie vor die Begründung der elterlichen Sorge für zum Zeitpunkt der Geburt verheiratete Eltern in einem gesonderten Absatz herauszugreifen. Grundsätzlich unterstützt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ebenso die Stärkung des Leitbilds der gemeinsamen und gleichberechtigten elterlichen Sorge.

Dennoch sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die neu vorgeschlagene sog. Widerspruchslösung für nicht miteinander verheiratete Eltern kritisch. Der Deutsche Verein hat sich bereits mehrfach kritisch gegenüber weiteren Schritten in Richtung Automatisierung des gemeinsamen Sorgerechts ausgesprochen und diesbezüglich gefordert, etwaige Weiterentwicklungen auf einer gesicherten Befundlage dahingehend zu begründen, in welchen Konstellationen nicht verheiratete Eltern tatsächlich von der Begründung einer gemeinsamen Sorge absehen.⁹ Diesbezüglich haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Wenn der Status Quo im Rahmen der gemeinsamen Sorgeerklärung auf das Einvernehmen der Eltern abstellt, ist dies durchaus konsequent im Hinblick darauf, dass die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung eine tragfähige Beziehung zwischen den Eltern und ein Mindestmaß an Übereinstimmung voraussetzt. In den meisten Fällen wird die gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben; umgekehrt lassen sich nur geringe Fallzahlen an gerichtlichen Entscheidungen zur Begründung der gemeinsamen Sorge feststellen. Dies legt die Schlussfolgerung nahe, dass in der verbleibenden Anzahl von Fällen, in denen Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, viele Konstellationen vorhanden sind, in denen die Ausübung der gemeinsamen Sorge konfliktbehaftet und nicht per se Kindeswohl dienlich ist.¹⁰ Vor diesem Hintergrund stellt sich – weiterhin – die Frage nach der Notwendigkeit der Änderung des Status Quo.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Begründung der gemeinsamen Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern nach jetzigem Recht im Rahmen einer gemeinsamen Sorgeerklärung niedrigschwellig möglich ist. Diese Erklärung kann insbesondere direkt im Zusammenhang mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Auch bei der nun konkret vorgeschlagenen Widerspruchslösung wäre eine solche in diesen Fällen weiterhin zwingend vorab notwendig. Insoweit ist nach aktueller Einschätzung der Geschäftsstelle zudem ein Mehraufwand für die Verwaltung zu erwarten: Im Rahmen der Vaterschaftsanerkennung muss zusätzlich zu den bisherigen Belehrungen auch noch über den Eintritt der gemeinsamen Sorge und die Möglichkeit des Widerspruchs belehrt und ggf. dann im weiteren Verlauf der Widerspruch entgegengenommen und bearbeitet werden. Gleichzeitig wird die gemeinsame Sorgeerklärung weiterhin möglich sein und den Vorteil haben, dass die gemeinsame Sorge in diesen Fällen sofort greift und es keine Übergangsfrist bis zum Ablauf der – ggf. für Mutter und Vater unterschiedlichen – Widerspruchsfrist gibt. Insoweit ist fraglich, in wie vielen Fällen hier nicht ohnehin an-

9 S. hierzu ausführlich Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24. November 2020 (DV 4/20), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-sorge-umgangs-und-unterhaltsrechts/> (letzter Abruf: 25. Juni 2026).

10 S. ausführlich hierzu Deutscher Verein (Fußn. 9).

lässlich dieser Belehrung weiterhin die gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wird. Die mit der Neuregelung erwartete Entlastung der Verwaltung scheint daher fraglich. Die vorgeschlagene Widerspruchslösung wird daher abgelehnt.

2.5 § 1630 BGB-E Widerspruch gegen gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

§ 1630 BGB-E enthält die entsprechenden Regelungen zu der in § 1629 Abs. 2 Nr. 1 BGB-E neu vorgesehenen Widerspruchslösung. Für den Widerspruch ist eine Frist von einem Monat für den Vater nach Anerkennung der Vaterschaft bzw. für die Mutter nach Zustimmung der Anerkennung vorgesehen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt zu erklären. Er kann nur selbst erklärt werden und auch bereits vorgeburtlich, jedoch nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung. Der Widerspruch ist dem widersprechenden Elternteil zu bestätigen und der andere Elternteil ist hierüber unverzüglich zu informieren.

Bewertung:

In Ergänzung zur grundsätzlichen Bewertung der Einführung dieser Widerspruchslösung (s. zuvor) weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darauf hin, dass die Übermittlungspflichten zwischen den beteiligten Behörden eindeutig zu regeln sind (vgl. insbesondere auch §§ 58, 58 a SGB VIII-E), damit klar ist, ob Widerspruch eingelegt worden ist, wann die Eintragung ins Sorgeregister vorzunehmen ist, ab wann die gemeinsame Sorge dann eintritt, ob eine hinreichende Rechtssicherheit gewahrt ist im Hinblick an die Anforderungen an den Widerspruch usw.

Zu prüfen wäre zudem, warum der Widerspruch nur gegenüber dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt erklärt werden kann, und ob es für Fälle der vorgeburtlichen Anerkennung und entsprechendem Ablauf der Widerspruchsfrist vor Geburt einer Klarstellung bedarf, welches Jugendamt dann zuständig ist. Ob dies durch die vorliegenden Regelungen schon hinreichend erfolgt, kann derzeit seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins noch nicht abschließend eingeschätzt werden.

Da in jedem Fall die Sorge erst mit dem Zeitpunkt der Geburt beginnt (§ 1628 Abs. 1 BGB-E), wäre aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu überlegen, ob bei vorgeburtlicher Anerkennung der Ablauf der Widerspruchsfrist vor Geburt notwendig ist oder ob dies entsprechend angepasst und die Widerspruchsfrist für diese Fälle erweitert werden kann.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist zudem darauf hin, dass es für ein konsistentes Konzept der Stärkung der Rechte der beschränkt geschäftsfähigen Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr konsequent wäre, diesen ebenso ein Widerspruchsrecht einzuräumen. Dies würde dann der Zustimmungspflicht bei der gemeinsamen Sorgeerklärung, wie sie in § 1631 Abs. 2 BGB-E vorgesehen ist, entsprechen. Schließlich ist im Rahmen einer Übergangsregelung sicherzustellen, dass für Vaterschaftsanerkennungen vor Rechtskraft der Neuregelung diese nicht gilt, um zu verhindern, dass die gemeinsame Sorge dann automatisch eintritt,

ohne dass die Eltern (und ggf. das Kind) über diese Folge und zur Möglichkeit des Widerspruchs belehrt worden sind.

Insgesamt wird auch an dieser Stelle deutlich, dass für die Praxis mit einem erhöhten Umsetzungsaufwand zu rechnen ist statt mit Entlastung.

2.6 § 1631 BGB-E Sorgeerklärung

§ 1631 BGB-E fasst die Regelungen zur Sorgeerklärung in einer Norm zusammen. Vorgesehen ist, dass zukünftig die Sorgeerklärung erst wirksam wird, wenn das Kind, das zum Zeitpunkt der Abgabe der Sorgeerklärung 14 Jahre ist, seine Zustimmung erklärt hat.

Bewertung:

Damit soll der Rechtsgedanke des § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB aufgenommen und in Form eines Zustimmungserfordernisses auf die einvernehmliche Begründung der gemeinsamen Sorge übertragen werden. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass das Zustimmungserfordernis sicherstellen soll, dass die Eltern den Kindeswillen bei ihrer Entscheidung angemessen berücksichtigen. Dies habe bei Vereinbarungen gesteigerte Bedeutung, weil eine kontrollierende Kindeswohlprüfung im Gegensatz zu familiengerichtlichen Verfahren nicht stattfindet. Grundsätzlich kann dieser Stärkung der Position des Kindes seitens der Geschäftsstelle zugestimmt werden. Gleichzeitig stellen sich hier aktuell noch Fragen der praktischen Umsetzung, insbesondere wie und durch wen die Kinder angemessen und kindgerecht informiert, eingebunden, belehrt und ggf. beraten werden. Dies stellt auch an alle beurkundenden Behörden, vor denen diese Sorgeerklärung möglich ist, wie Notar*innen und Urkundspersonen im Jugendamt und Standesamt, besondere, zum Teil neue Anforderungen. Offen scheint zudem, in welcher Form die Zustimmung erklärt werden muss. Schließlich weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass in Abs. 3 Nr. 1 BGB-E auch von Sorgeerklärungen in der Mehrzahl gesprochen werden müsste, wie auch im restlichen Paragraphen.

2.7 § 1632 BGB-E Häusliche Gewalt

Mit § 1632 BGB-E soll im Rahmen der zentralen, für das gesamte Kindschaftsrecht geltenden grundsätzlichen Vorschriften häusliche Gewalt definiert, deren Berücksichtigung in Sorge-, Umgang- und Kinderschutzverfahren sichergestellt und dem Familiengericht in Form einer nicht abschließenden Aufzählung Kriterien an die Hand gegeben werden, die im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese ausdrückliche und zentrale Klarstellung, dass häusliche Gewalt in allen Kindschaftsrechtssachen zu berücksichtigen ist, ausdrücklich. Hiermit wird der Stellenwert des Gewaltschutzes deutlich gestärkt und dessen Berücksichtigung im Kindschaftsrecht eingefordert. Zwar ist dies aktuell aufgrund der seit 1. Februar 2018 in Deutschland geltenden Vorgaben der Istanbul-Konvention (IK) bereits geltendes Recht. Gleichwohl bestehen nach wie vor Umsetzungsdefizite insbesondere im Bereich familienrichterli-

cher Praxis. Entsprechend fordert der Deutsche Verein bereits seit einigen Jahren die (bessere) Berücksichtigung von häuslicher Gewalt im Familien- und Familienverfahrensrecht für einen umfassenden Schutz der gewaltbetroffenen Elternteile und Kinder.¹¹ Begrüßt wird ganz konkret die Definition des Begriffes häusliche Gewalt entsprechend des Gewaltbegriffs der IK sowie die – nicht abschließende – Benennung von Aspekten, die in Fällen häuslicher Gewalt bei familiengerichtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Dies kann in familiengerichtlichen Verfahren klare Orientierung geben. Insbesondere in Ergänzung mit der weitestgehend sehr klaren und guten Gesetzesbegründung werden wichtige Ausführungen zur angemessenen Berücksichtigung von und dem Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt gegeben.

Lediglich an zwei Stellen schätzt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Begründung als kritisch ein und schlägt eine Anpassung bzw. Klarstellung vor. Zum einen führt die Begründung auf S. 109 RefE richtigerweise aus, dass häusliche Gewalt das familiäre System stört und erhebliche Auswirkungen auf Kind und gewaltbetroffenen Elternteil haben kann. Im Bestreben, die Auswirkungen auf den gewaltbetroffenen Elternteil zu verdeutlichen, lesen sich die Ausführungen jedoch dahingehend missverständlich, als dass sie die Erziehungsfähigkeit des gewaltbetroffenen Elternteils generell infrage stellen und als dessen Defizit adressieren. Der Deutsche Verein hat diesbezüglich deutlich gemacht, dass in Fällen häuslicher Gewalt stattdessen die Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils zweifelhaft ist, da dieser durch die Gewalt auch die Stellung des anderen Elternteils missachtet, dessen Fürsorge für die Kinder und bei miterlebter Gewalt auch das Kindeswohl unmittelbar beeinträchtigt.¹²

Zum anderen wird bei der Begründung zu § 1632 Abs. 2 Nr. 7 BGB-E auf S. 115 u.a. darauf verwiesen, dass insbesondere die Erteilung einer Sorgevollmacht als milderes Mittel für den Entzug des Sorgerechts bzw. der Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil in Betracht kommt. Auch wenn das nur als mögliches Mittel benannt wird, vermisst die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine weitere Einordnung – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der RefE im Bereich der gemeinsamen Sorge keine Einschränkung in Fällen häuslicher Gewalt vorsieht (s. dazu unter 2.8). Der Deutsche Verein hat zum einen festgehalten, dass in Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich davon auszugehen ist, dass eine verantwortungsvolle Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge unmöglich ist, da es aufgrund der Gewalttaten, anhaltender Gefahren sowie den zwischen den Elternteilen einseitig ausgeübten Macht- und Kontrollverhältnissen in der Regel an den Grundvoraussetzungen der gemeinsamen Sorgerechtsausübung fehlt. Zum anderen kommt vor diesem Hintergrund eine Bevollmächtigung des mitsorgeberechtigten Elternteils in Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich nicht als milderes Mittel zur Abwendung einer Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil in Betracht, da auch hierfür ein Mindestmaß an Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft notwendig ist.¹³ In der Begründung zu § 1635 Abs. 3 BGB-E wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Sorgerechtsvollmacht nach häuslicher Gewalt für das Opfer nicht zumutbar sein kann. Insoweit scheint die Begründung der

11 S. Deutscher Verein (Fußn. 4).

12 S. Deutscher Verein (Fußn. 4).

13 S. Deutscher Verein (Fußn. 4); BGH, Beschluss vom 29. April 2020, XII ZB 112/19.

Grundsatznorm des § 1632 BGB-E gerade an dieser Stelle verkürzt und (zu) wenig problembewusst. Ähnliches gilt für den ebenso pauschalen Hinweis auf Umgangspflegschaft und begleiteten Umgang als mildere Mittel gegenüber eines Umgangausschlusses.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die angemessene Berücksichtigung häuslicher Gewalt durch das Familiengericht letztlich eine gute Qualifizierung der Familienrichter*innen voraussetzt sowie eine entsprechende verfahrensrechtlich¹⁴ und ressourcentechnisch bessere Ausstattung.

2.8 § 1634 BGB-E Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

§ 1634 BGB-E führt die bisherigen Regelungen aus §§ 1626a Abs. 2 und 1671 Abs. 3 BGB zusammen mit kleineren Änderungen der Formulierung, die aber keine inhaltliche Änderung zur Folge haben sollen. Demnach soll das Familiengericht bei Alleinsorge der Mutter weiterhin auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder Teile hiervon den Eltern gemeinsam übertragen, wenn die Übertragung nicht dem Kindeswohl widerspricht. Dies soll im Zweifel anzunehmen sein, wenn der andere Elternteil keine entgegenstehenden Gründe vorträgt oder diese anderweitig ersichtlich sind.

Bewertung:

Wie bereits ausgeführt, ist nach Ansicht des Deutschen Vereins in Fällen häuslicher Gewalt davon auszugehen, dass eine verantwortungsvolle Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge in der Regel nicht möglich ist.¹⁵ Dies ist ein maßgeblicher Ausnahmefall von der Grundannahme¹⁶, dass die gemeinsame Sorge und die Pflege der Beziehung zu beiden Elternteilen in der Regel dem Wohl des Kindes entsprechen. Dass im vorliegenden RefE, der ein umfassendes und gutes Konzept zum Gewaltschutz enthält, hier eine Leerstelle bestehen bleiben soll, verwundert. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt eine Richtigstellung an passender Stelle an. Dies könnte im Rahmen des § 1634 BGB-E oder/und § 1635 BGB-E oder in § 1627 BGB-E als grundsätzlicher Norm zur elterlichen Sorge geschehen, sollte aber mindestens an diesen Stellen ausdrücklich Eingang in die Gesetzesbegründung finden.

2.9 § 1635 BGB-E Übertragung der Alleinsorge

§ 1635 BGB-E regelt die Möglichkeiten zur Übertragung der Alleinsorge auf Antrag eines Elternteils und übernimmt inhaltlich die bisherigen Vorschriften zur Übertragung der Alleinsorge in § 1671 Abs. 1 und 2 BGB. Dabei sollen diese Möglichkeiten jedoch nicht mehr auf getrenntlebende Eltern beschränkt werden. Zudem sieht der neue Absatz 3 vor, dass dem Antrag auf Übertragung der Alleinsorge nicht stattgegeben werden darf, soweit dem Kindeswohl sowie den berechtigten Elterninteressen auf mildere und gleich geeignete Weise entsprochen werden kann. Dies sei insbesondere der Fall, wenn eine Sorgerechtsvollmacht ausreichend ist oder

¹⁴ Vgl. Fußn. 5.

¹⁵ S. Deutscher Verein (Fußn. 4).

¹⁶ Vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 15. Juni 2006, XII ZB 419/15.

die Übertragung der Entscheidung in einzelnen Angelegenheiten oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten in Betracht kommt.

Bewertung:

Grundsätzlich begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die in Absatz 3 neu eingefügten Ergänzungen zu den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer Entscheidung zur Übertragung der Alleinsorge. Auch hiermit wird die gemeinsame elterliche Sorge als Leitbild gestärkt. Allerdings bestehen im Hinblick auf § 1635 Abs. 3 Satz 2 BGB-E seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins Bedenken an der konkreten Formulierung. Zum einen weist die Begründung zu diesem Absatz zu Recht auf die Ungeeignetheit der Sorgevollmacht bei häuslicher Gewalt hin. Dies kann entsprechend der bisherigen Ausführungen noch deutlicher klargestellt werden. Zum anderen liest sich der Satz 2 jedoch auch unabhängig von der Problematik in Bezug auf häusliche Gewalt so, als ob die Sorgevollmacht regelhaft ein milderer Mittel darstellt. An dieser Stelle scheint eine Kann-Bestimmung („Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn ...“) die korrektere – oder zumindest weniger missverständliche – Formulierung zu sein. Gerade im Hinblick auf die zu vorsichtige Einschränkung der Geeignetheit einer Sorgevollmacht in Fällen häuslicher Gewalt ist eine entsprechende Umformulierung wünschenswert.

2.10 § 1637 BGB-E Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge

§ 1637 Abs. 1 BGB-E sieht vor, dass auf Antrag eines Elternteils eine gerichtliche Entscheidung zur elterlichen Sorge abzuändern ist, wenn dies unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Es werden zudem – nicht abschließend – Regelbeispiele aufgezählt, in denen eine Abänderung regelmäßig angezeigt ist. Absatz 2 sieht zudem vor, dass eine Abänderung auch auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen, mindestens 14 Jahre alten Kindes vorzunehmen ist, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle begrüßt die mit dieser Norm vorgenommene Neufassung und Konkretisierung des bisherigen Rechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu den triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen. Hiermit wird zum einen die Verständlichkeit verbessert und zudem auch an dieser Stelle durch Benennung konkreter, nicht abschließender Regelbeispiele Orientierung gegeben, wann eine Abänderung regelhaft angezeigt ist. Begrüßt wird insbesondere die ausdrückliche Hervorhebung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses (Absatz 1 Satz 1) als auch der Wertigkeit von Kooperation und Kommunikation für die gemeinsame verantwortungsvolle Sorgeausübung (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1). Unklar ist, warum in Absatz 2 zwar auch das Bestands- und Kontinuitätsinteresse als zu beachtender Aspekt in der Begründung, nicht aber wie in Absatz 1 auch im Gesetzestext benannt ist. Ggf. wäre das hier noch gleichlautend zu ergänzen.

2.11 § 1640 BGB-E Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes bei gemeinsamer elterlicher Sorge; Verfahrensstandschaft

§ 1640 Abs. 1 BGB-E regelt, dass bei gemeinsamer Sorge der dauerhaft getrennt lebenden Eltern Unterhaltsansprüche des Kindes durch den überwiegend betreuenden Elternteil bzw. bei (nahezu) hälftiger Betreuung durch jeden Elternteil gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden können. Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 1629 Abs. 3 BGB zur zwingenden Verfahrensstandschaft in Kindesunterhaltssachen nach Trennung aber während bestehender Ehe.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich die Neuregelung der Vertretungsbefugnis zur Geltendmachung des Kindesunterhalts im Wechselmodell in § 1640 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E. Hiermit wird endlich eine einfache Regelung dieser Fälle geschaffen, in denen sich die Praxis lange mit der vorherigen Berufung eines Ergänzungspflegers oder der Übertragung der entsprechenden Entscheidungsbefugnis behelfen musste.¹⁷ Die Kodifizierung der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bringt daher eine wichtige Klarstellung. Gleichzeitig ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Definition des notwendigen Umfangs der Mitbetreuung fehlt – „nahezu hälftig“ ist insoweit ein sehr unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Begründung („keine größeren Unterschiede im Betreuungsanteil“, „kein überwiegendes betreuen“) auch nicht eindeutiger wird.

Wichtig ist in diesen Fällen, dass verfahrenstechnisch vermieden wird, dass zwei Verfahren an unterschiedlichen Gerichten – und mit ggf. widersprüchlichen Ergebnissen – durchgeführt werden. Hierzu sieht § 233 FamFG-E im neuen Absatz 2 vor, dass eine anhängige Unterhaltssache, sofern eine solche bereits an einem anderen Gericht rechtshängig ist, von Amts wegen an dieses Gericht abzugeben ist. Dies ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine gute Lösung. Gleichzeitig verweist die Begründung auf S. 122 offensichtlich auf eine alte und scheinbar verworfene Fassung: die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, an dem das Kind gemeldet ist. Auch das würde – im Gegensatz zum streitanfälligen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes im Wechselmodell – eine eindeutige Regelung in diesem Sinne darstellen.

Rein systematisch stellt sich für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Frage, warum § 1640 BGB-E nicht dem Kapitel 2 zugeordnet wird, der die Sondervorschriften für die Ausübung der elterlichen Sorge getrennt lebender Eltern enthält.

Weiteren Reformbedarf, der in diesem Gesetzgebungsverfahren mit aufgegriffen werden könnte, sieht der Deutsche Verein in der Klärung der Vertretungsbefugnis des überwiegend betreuenden Elternteils in Bezug auf den Abschluss von Rückübertragungsvereinbarungen mit bspw. Jobcentern oder Unterhaltsvorschusskassen in Fällen der gemeinsamen Sorge.¹⁸

¹⁷ S. Deutscher Verein (Fußn. 9).

¹⁸ S. Deutscher Verein (Fußn. 9).

2.12 § 1643 BGB-E Allgemeine Voraussetzung für Vereinbarungen zu elterlicher Sorge und Umgang

§ 1643 BGB-E enthält grundsätzliche Voraussetzungen für Vereinbarungen zum Sorge- und Umgangsrecht, wie etwa die Unwirksamkeit des Versprechens einer Gegenleistung oder Vertragsstrafe, die Zustimmungspflicht des beschränkt geschäftsfähigen Kindes ab 14 Jahren, die Bedingungsfeindlichkeit und die Möglichkeit der Vereinbarung vor Zeugung.

Bewertung:

Der vorliegende RefE will den Eltern im Sinne der umfassenden Elternverantwortung weitere Instrumente in die Hand geben, um ihre Rechte und Pflichten autonom aufzuteilen und zu gestalten. So sieht er die Möglichkeit der Eltern zu Vereinbarungen zur elterlichen Sorge mit Dritten vor und hebt die Möglichkeiten zu Umgangsvereinbarungen hervor. Die Bündelung der für alle Vereinbarungen geltenden Voraussetzungen in § 1643 BGB-E wird begrüßt. An dieser Stelle stellt sich jedoch in besonderem Maße die Frage, wie die Einholung der notwendigen Zustimmung des beschränkt geschäftsfähigen Kindes ab 14 Jahren bei diesen Vereinbarungen zwischen den Eltern und ggf. Dritten sichergestellt wird. Zu den grundlegenden Ausführungen zur Stärkung des Kindes s.o. unter 1.

Bedenken, die hinsichtlich der Möglichkeit aufkommen, bereits vor Zeugung entsprechende Vereinbarungen zu treffen, können relativ gut durch die sehr leichte Auflösbarkeit der Vereinbarungen aufgefangen werden. Insbesondere für Regenbogenfamilien bzw. in Fällen privater Samenspende, aber auch grundsätzlich, könnten sie jedoch eine gute Möglichkeit oder auch Ermutigung darstellen, vor Zeugung mit allen Beteiligten das beabsichtigte Familienmodell einmal komplett zu durchdenken und sich sehr frühzeitig auf grundsätzliche Dinge zu verständigen. Gleichzeitig bedarf es insbesondere für Fälle möglicher gewünschter Mehrelternschaft bspw. nach privater Samensende weitergehender Lösungen für mehr Rechtssicherheit.

In systematischer Hinsicht regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, im Rahmen des Absatz 3 unter Verzicht auf die Verweisteknik die adressierten Voraussetzungen direkt zu benennen. Dies erhöht die Verständlichkeit und entspricht dem entsprechenden Ansinnen des RefE an anderen Stellen.

2.13 § 1644 BGB-E Vereinbarungen mit Dritten zu sorgerechtlichen Befugnissen

§ 1644 BGB-E sieht vor, dass die Sorgeberechtigten Teilbereiche der Sorge an Dritte übertragen können, was auch die entsprechende Vertretungsmacht umfasst. Dies muss in einer gemeinsamen schriftlichen Urkunde vereinbart werden, wobei die elterliche Sorge hierdurch nicht beschränkt werden kann. Die dritte Person ist diesbezüglich verpflichtet, die eingeräumten Befugnisse zum Wohl des Kindes und im Einvernehmen mit den Eltern auszuüben. Eine jederzeitige Beendigung der Vereinbarung ist durch schriftliche Erklärung durch die Elternteile, den Dritten oder auch das mindestens 14-jährige, beschränkt geschäftsfähige Kind möglich. Dabei gilt die Befugnis der dritten Person im Außenverhältnis bis zur Rückgabe der Urkunde an die Eltern.

Bewertung:

Mit dieser Regelung wird das bisherige sog. kleine Sorgerecht des § 1687b BGB durch eine Vereinbarung ersetzt, die auch eine entsprechende Vertretungsmacht nach sich zieht. Damit wird die bisherige Regelung im Anwendungsbereich deutlich erweitert – sowohl in personeller Hinsicht (keine Einschränkungen als die Volljährigkeit) als auch in inhaltlicher Hinsicht (begrenzt nur hinsichtlich der Übertragung der kompletten Sorge). Vereinbarungen können daher auch mit Pflegeeltern oder auch nicht sorgeberechtigten Eltern getroffen werden. Insgesamt wird mit dieser Regelung eine höhere Verbindlichkeit, Institutionalisierung und damit Stärkung entsprechender Vereinbarungen im Außenverhältnis beabsichtigt. Der Deutsche Verein hat bereits darauf hingewiesen, dass die Situation sozialer Eltern in den Blick genommen werden muss, wenn man die Familienrealitäten besser berücksichtigen will.¹⁹

Die vorgeschlagene Regelung geht damit nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins einen richtigen Schritt, wenn entsprechende Vereinbarungen nicht mehr einerseits an die Ehe und andererseits an das alleinige Sorgerecht des rechtlichen Elternteils anknüpfen. Durch die ausdrückliche Regelung im Gesetz ist eine größere Anerkennung im Außenverhältnis zu Dritten zu erwarten, was durchaus positive Auswirkungen insbesondere auf Patchwork- und Regenbogenfamilien mit sich bringen kann. Die vorgesehene Schriftform und die jederzeitige Auflösbarkeit halten das Instrument zum einen niedrigschwellig und ermöglichen zum anderen die Vermeidung von Konflikten im Hinblick auf die Ausübung des Sorgerechts zwischen mehreren Personen.

Inwieweit durch diese Vereinbarungen tatsächlich ein Mehrwert zu bislang genutzten Vollmachtslösungen entsteht – insbesondere auch was die Akzeptanz in der Praxis anbelangt – bliebe abzuwarten. Ebenso wäre zu beobachten, ob sich die fehlende Begrenzung der Zahl der dritten Personen in der Praxis als Problem darstellt. Im Vergleich zur weiterhin möglichen Sorgevollmacht ist bei diesen Vereinbarungen die Position des Kindes ab 14 Jahren eine stärkere, da die Zustimmung beim Abschluss erforderlich und der Widerruf der Vereinbarung möglich ist. Dies ist umso wichtiger, als die Übertragung der inhaltlichen Befugnisse sehr weitreichend möglich sind. Im Übrigen gilt an dieser Stelle das bereits oben Ausgeführte zur Stärkung des Kindes.

2.14 § 1645 BGB-E Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei getrennt lebenden Eltern

§ 1645 BGB-E sieht für dauerhaft getrennt lebende Eltern mit gemeinsamer Sorge eine Sonderregelung für deren Ausübung vor: Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind sind in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden (Absatz 1). Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes können für den eigenen Betreuungszeit durch den jeweiligen Elternteil selbst entschieden werden (Absatz 2). Dabei werden Angelegenheiten des täglichen Lebens regelhaft als solche definiert, die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des

¹⁹ S. Deutscher Verein (Fußn. 9).

Kindes haben (Absatz 3). Zudem werden die Möglichkeiten familiengerichtlicher Entscheidungen und die Wirkung im Außenverhältnis festgehalten. (Absätze 4, 5)

Bewertung:

Zunächst begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Sinne der Rechtsklarheit die in Absatz 3 vorgenommene Definition der Angelegenheiten des täglichen Lebens. Während bislang der überwiegend betreuende Elternteil allein über Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden durfte, soll jetzt jeder Elternteil selbst für den Zeitraum, in dem er das Kind betreut, entscheiden dürfen. Somit ist zukünftig nicht mehr die Verteilung der Betreuungsanteile relevant, sondern ob die Angelegenheit allein die eigene Umgangszeit betrifft und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat. Die in der Neuregelung liegende Anerkennung bzw. Aufwertung der Mitbetreuung des anderen Elternteils ist dem Grundgedanken nach zu unterstützen. Ebenso kann die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nachvollziehen, dass es aktuell in bestimmten Konstellationen (insbesondere beim paritätischen Wechselmodell) Bedarf an einer entsprechenden Regelung zur Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens geben kann. Auch der Ansatz, die Entscheidungsfreiheit des anderen Elternteils zu schützen, wie er seine Zeit mit dem Kind verbringt, kann durchaus nachvollzogen werden. Allerdings ist gleichzeitig festzustellen, dass auch bei diesen Angelegenheiten nicht immer klar abgrenzbar ist, wann sie nur in die eigene Betreuungszeit reinspielen und wann sie Auswirkungen auf die Betreuungszeiten des anderen Elternteils entfalten. Unabhängig davon bleibt es in der Verantwortung der Eltern, in der Gesamtschau für das Kind passende und angemessene Entscheidungen zu treffen und sich nach Möglichkeit auch im Interesse des Kindes miteinander abzustimmen. Es wird als wichtig erachtet, dass die Eltern weiterhin miteinander kommunizieren und nicht von dieser Aufgabe entbunden werden.

Dennoch scheint dies nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ein Vorhaben zu sein, das den Blick insbesondere auf Elterninteressen richtet, ohne ausreichend sicherzustellen, dass das Kind mit seinen Interessen, Bedürfnissen, Wünschen und dem Kindeswohl im Blick bleibt. Zu befürchten ist an dieser Stelle eine Lesart dahingehend, dass jeder in seiner Zeit machen und entscheiden kann, wie er/sie allein es möchte, was im Widerspruch zur Grundidee der gemeinsamen elterlichen Verantwortung steht und eher mehr Streitpotenzial birgt. Diese sollte an sich auch stärker in den Vordergrund rücken, je stärker auch die Betreuung partnerschaftlich aufgeteilt wird. Ob hier das Regulativ über die Grundsatznorm des § 1626 BGB-E zur Berücksichtigung des Kindeswohls ausreicht, scheint aktuell fraglich.

2.15 § 1646 BGB-E Entscheidungsbefugnisse des nicht sorgeberechtigten Elternteils

§ 1646 BGB-E sieht vor, welche Befugnisse ein nicht sorgeberechtigter Elternteil hat. Solange sich das Kind mit Einwilligung der sorgeberechtigten Person oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung bei ihm aufhält, soll er Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung des Kindes entscheiden können. In Absatz 2 wer-

den diese definiert als in der Regel solche, die häufig vorkommen, keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben und der konkreten Pflege und Betreuung des Kindes während des Betreuungszeitraums dienen. Dabei benennt Absatz 3 ergänzend zur grundsätzlichen Regelung in § 1627 Abs. 3 BGB die Rücksichtnahmepflicht des nicht sorgeberechtigten Elternteils.

Bewertung:

§ 1646 BGB-E übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung und löst im Sinne der Verständlichkeit die bisherige Verweiskette auf. Zudem werden nunmehr im Vergleich zum Status Quo die Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung im Gesetz definiert. Dies erleichtert die Abgrenzung, zumindest unter Beiziehung der Begründung ein Stück weit. In systematischer Hinsicht stellt sich hier erneut die Frage der richtigen Zuordnung im Gesetz. Da § 1635 BGB-E nunmehr die Alleinsorgeentscheidung nicht mehr von Getrenntleben der Eltern abhängig macht, wäre die in § 1646 BGB-E enthaltene Regelung zur Entscheidungsbefugnis des nicht sorgeberechtigten Elternteils nicht zwingend dem Kapitel mit den Sondervorschriften für getrennt lebende Eltern zuzuordnen. Zudem stellt sich die Frage, ob es diesen Sonderabschnitt²⁰ überhaupt braucht, da – unter Berücksichtigung auch der Anmerkung zu § 1640 BGB-E – hierunter allenfalls drei Normen zu fassen sind. Dies könnten vermutlich auch gut in die übrigen Vorschriften zur elterlichen Sorge integriert werden.

2.16 § 1647 BGB-E Inhalt der Personensorge

§ 1647 BGB-E benennt gebündelt und nicht abschließend wesentliche Teilbereiche der Personensorge wie bspw. das Kind zu beaufsichtigen, Aufenthalt, Umgang und über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen oder auch das Kind bei Entscheidungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge und in Angelegenheiten der Schul-, Ausbildungs- und Berufswahl zu unterstützen und diese zu regeln. Ebenso sieht Absatz 2 vor, dass das Familiengericht die Eltern auf Antrag der Eltern oder des Kindes in geeigneten Fällen bei der Ausübung der Personensorge zu unterstützen hat.

Bewertung:

Mit § 1647 BGB-E werden auch an dieser Stelle zum einen bislang in unterschiedlichen Normen vorhandene Regelungen zusammengeführt und zum anderen das Gesetz durch eine nicht abschließende Aufzählung von wesentlichen Teilbereichen der Personensorge ergänzt und konkretisiert. Dies soll es nach der Begründung ausdrücklich auch Eltern erleichtern, Vollmachten zu erteilen bzw. Vereinbarungen zu schließen. Gleichzeitig wird noch einmal klargestellt, dass es sich bei der Personensorge um Pflicht und Recht der Eltern handelt. Zusammenführung und Konkretisierung werden im Sinne der Klarstellung begrüßt. Hierbei ist insbesondere positiv hervorzuheben, dass im Bereich der Gesundheitsfürsorge (Absatz 1 Nr. 5) und auch der Schul-, Ausbildungs- und Berufswahl (Absatz 1 Nr. 7) als Pflicht und Recht der Eltern die Unterstützung und Regelung dieser Angelegenheiten benannt wird im Gegensatz zur Bestimmung der Angelegenheiten in den ande-

²⁰ Kapitel 2 Ausübung der elterlichen Sorge bei getrennt lebenden Eltern.

ren aufgezählten Bereichen. Dies verdeutlicht und unterstützt jedenfalls in den beiden Bereichen die Stellung, Selbstbestimmung und notwendige, alters- und entwicklungsgerechte Beteiligung des Kindes. Dieser Gedanke wird auch durch die Ergänzung in Absatz 2 aufgegriffen. Hiernach hat das Familiengericht nunmehr nicht mehr nur auf Anregung der Eltern, sondern auch auf Anregung des Kindes die Eltern bei der Personensorge in geeigneter Form zu unterstützen.

2.17 § 1666 BGB-E Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

§ 1666 BGB-E regelt weiterhin die Möglichkeiten des Familiengerichts für Maßnahmen, die das Familiengericht zur Abwendung einer Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder einer Gefährdung seines Vermögens, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Neu wird in Absatz 2 der Verhältnismäßigkeitsmaßstab konkretisiert, nach dem die Maßnahmen zu treffen sind. Absatz 3 erweitert die bisherige, nicht abschließende Aufzählung möglicher Maßnahmen zum einen um die durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz²¹ bereits im Bereich des Umgangsrecht vorgesehenen Maßnahmen (wie bspw. Näherungs- und Kontaktverbote). Neu aufgenommen werden in die Aufzählung der möglichen gerichtlichen Maßnahmen zudem in Absatz 2 Nr. 10 Verbote hinsichtlich der Ausübung von Befugnissen aus einer Vereinbarung zu Sorge oder Umgang. In Absatz 3 Satz 2 wird auch das Gebot der Teilnahme eines Elternteils an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung als mögliche Maßnahme benannt. Schließlich wird in Absatz 6 die Möglichkeit des vorgeburtlichen Sorgerechtsentzugs neu eingeführt.

Bewertung:

Auch an dieser Stelle sieht der RefE eine Konkretisierung im Kindschaftsrecht vor und führt in Absatz 2 die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu treffenden Maßnahmen auf. Hiermit sieht auch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Möglichkeit auf eine positive Klarstellung, Unterstützung und Orientierung insbesondere auch für die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter. Es wird angeregt, noch einmal zu diskutieren, ob gleichlaufend auch eine Konkretisierung hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung in diesem Sinne hilfreich sein könnte. Eine entsprechende Konkretisierung insbesondere auch in diesem verfassungsrechtlich besonders relevanten Bereich kann eine weitere hilfreiche Orientierung in der Anwendung der Norm insbesondere für die beteiligten Fachkräfte in der Risikoeinschätzung bieten. Gleiches gilt entsprechend für die in § 1667 BGB-E vorgesehene Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsmaßstabs für die Trennung des Kindes von seinen Eltern.

Im Hinblick auf die zu begrüßende Möglichkeit des Familiengerichts, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Familiengericht benannten Person oder Stelle anzuordnen, weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass es hierzu eines entsprechenden quantitativ und

²¹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Gewaltschutzgesetz.html?nn=110518 (letzter Abruf: 25. Juni 2026).

qualitativ angemessenen, regionalen Angebots bedarf, auf das die Familiengerichte dann zurückgreifen können. Die Wichtigkeit dieser Angebote für einen umfassenden Gewaltschutz hat der Deutsche Verein verschiedentlich betont.²² Internationale und nationale Vorgaben fordern den Ausbau von Täterarbeit unter Berücksichtigung relevanter Qualitätskriterien.²³ Der Deutsche Verein betont dabei auch die präventive Perspektive von Täterarbeit durch geschlechterreflektierte und transformativ angelegte Ansätze der Jungen- und Männerarbeit und hält es für dringend erforderlich, breite flächendeckende sowie qualitativ und quantitativ angemessene Angebotsformate der Täterarbeit bereitzustellen, um Gewalt sowie Wiederholungstaten zu verhindern und den Täter*innen einen Weg aus der Gewalt zu eröffnen.²⁴

Die neue Regelung zur Möglichkeit des vorgeburtlicher Sorgeentzugs (Absatz 6) kann aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Sinne eines effektiven Kinderschutzes begrüßt werden. Die Ermöglichung der vorgeburtlichen familiengerichtlichen Entscheidung vermeidet in den betreffenden Fällen sonst nach Geburt notwendige Eilverfahren und erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten.

2.18 § 1674 Abs. 2 BGB-E Unbegleitete ausländische Kinder

Diese Neuregelung bezweckt die Verbesserung des Schutzes minderjähriger ausländischer Kinder, die unbegleitet und ohne den dafür erforderlichen Aufenthaltstitel nach Deutschland eingereist sind. In diesen Fällen und einer damit einhergehenden voraussichtlich dauerhaften grenzüberschreitenden räumlichen Trennung von einem Elternteil soll nunmehr die gesetzliche Regelvermutung gelten, dass dieser Elternteil die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann. Diese Vermutung soll nicht greifen, wenn der Elternteil einem volljährigen Dritten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, eine Vollmacht für die Ausübung der elterlichen Sorge erteilt hat.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unterstützt grundsätzlich die mit der Neuregelung vorgeschlagene Beweiserleichterung, die dem/der Rechtspfleger*in die Prüfung der Entscheidung über das Ruhen der elterlichen Sorge erleichtern und damit schnellere Entscheidungen im Sinne des Kindes ermöglichen soll. Die schnelle Einrichtung einer Vormundschaft ist in diesen Fällen wichtig für die rechtliche Vertretung der unbegleiteten Minderjährigen, insbesondere im Rahmen des Asylverfahrens.

Seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wird angeregt, noch einmal zu überprüfen, ob es der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die Einreise

22 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes vom 25. März 2026 (DV 16/25), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-umsetzung-des-gewalthilfegesetzes-gewhg/> (letzter Abruf: 25. Juni 2026) sowie Deutscher Verein (Fußn. 4).

23 Vgl. Art. 16 IK; EU-Gewaltschutzrichtlinie, Erwägungsgründe/Präambel Punkte (80)–(82); Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung 2025–2030, S. 32, 35.

24 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes vom 25. März 2026 (DV 16/25), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-umsetzung-des-gewalthilfegesetzes-gewhg/> (letzter Abruf: 25. Juni 2026).

von Kindern „ohne den dafür erforderlichen Aufenthaltstitel“ bedarf. Die vorgeschlagene Formulierung des Gesetzestextes ist im Hinblick auf die Anwendbarkeit auf unbegleitete ukrainische Kinder und solche aus EU-Mitgliedstaaten unklar, da deren Einreise grundsätzlich keinen Titel erfordert.²⁵ Gleichzeitig besteht der Bedarf der schnellen Einrichtung einer Vormundschaft wie bei allen anderen unbegleiteten Kindern. Soweit über diese Beschränkung die Anwendbarkeit der Regelvermutung für insbesondere Verwandtschaftsbesuche ausgeschlossen werden soll, scheint die Beschränkung nicht zwingend notwendig. Diese wären auch durch das bereits enthaltene Erfordernis der Einreise „für eine unbestimmte Dauer“ im Rahmen der Regelvermutung ausgeschlossen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist zudem darauf hin, dass die Neuregelung einerseits darauf abstellt, dass die Einreise „auf unbestimmte Dauer“ erfolgt. Andererseits muss die grenzüberschreitende Trennung „voraussichtlich dauerhaft“ sein. Da die räumliche Trennung mit dem Aufenthalt des/der Minderjährigen korrespondiert, ist nicht direkt nachvollziehbar, warum mit zwei unterschiedlichen Begrifflichkeiten gearbeitet und hieran unterschiedliche tatbestandliche Voraussetzung hinsichtlich der zeitlichen Prognose gestellt werden. Insoweit wird vorgeschlagen, an beiden Stellen auf die „unbestimmte Dauer“ abzustellen.

§ 1674 Abs. 2 Satz 2 BGB-E lässt sodann für die Konstellation, in der das ausländische Kind in Begleitung einer erwachsenen und durch ein Elternteil bevollmächtigten Person einreist, die Beweiserleichterung entfallen. Grundsätzlich ist die Anerkennung von Vollmachtslösungen und damit die Stärkung ihrer Anerkennung im Rechtsverkehr ebenfalls zu begrüßen. An dieser Stelle ist allerdings auf die Pflicht zur sorgfältigen Prüfung der Wirksamkeit der Personensorgevollmacht durch das Jugendamt hinzuweisen. Dies erfolgt in der Praxis mangels festgelegter Standards unterschiedlich. Für die Wirksamkeit muss unter anderem eine fortbestehende Möglichkeit zur Rücksprache zwischen der bevollmächtigten Person und dem Elternteil sowie dessen potenzielle Einflussnahme auf die Bevollmächtigung gegeben sein. Sind die Eltern nicht in der Lage, ihre Sorge in diesem Sinne tatsächlich auszuüben, kann auch die Vollmacht nicht gültig sein. In diesen Fällen sollte die Beweiserleichterung des Satz 1 gelten und die unverzügliche Einrichtung einer Vormundschaft erfolgen. Die gründliche Prüfung der Vollmacht und der vorliegenden Situation ist insbesondere notwendig, um Fällen von Kindesentziehung, Ausbeutung und Menschenhandel wirksam zu begegnen. Die Begründung weist zu recht darauf hin, dass auch ein (späterer) Abbruch des Kontakts zum Elternteil zur (ggf. erneuten) Prüfung des Ruhens der Sorge führen kann. Dies lässt sich unmittelbar nicht aus dem Gesetz ablesen, ist jedoch zum Schutz der Minderjährigen wichtig im Blick zu halten.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist zudem darauf hin, dass in den Fällen des Satzes 2 die Bevollmächtigung weitreichende Konsequenzen für das Kind hat. Die bevollmächtigte Person ist unter anderem befugt, einen Asylantrag für das Kind zu stellen.²⁶ Während bei einer durch die Kinder- und Jugendhilfe eingerichteten Vormundschaft von den erforderlichen Kenntnissen zum Asylverfah-

25 Ukrainische Staatsangehörige: Für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, § 2 Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung; Unionsbürger*innen: § 2a FreizügigkeitsG/EU.

26 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, DA Asyl, Stand: 12. Juni 2024, S. 10–14/18, <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2024/06/da-asyl-stand-12062024.pdf> (letzter Abruf: 25. Juni 2026)

ren noch ausgegangen werden kann, dürften diese jedoch bei einer privaten Begleitperson nicht immer gegeben sein. Insoweit sollte daher auf die Möglichkeit der Anregung einer Ergänzungspflegschaft für diesen Bereich beim Familiengericht ausdrücklich hingewiesen werden. Insoweit könnte die Gesetzesbegründung aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins noch ergänzt werden.

2.19 § 1680 BGB-E Grundsätze des Umgangs

In § 1680 BGB-E soll zunächst in Absatz 1 festgehalten werden, dass der Umgang die Betreuung des Kindes, das gemeinsame Verbringen von Zeit mit dem Kind oder jede andere Form von Kontakt zu dem Kind umfasst. Absatz 2 enthält den Grundsatz der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs des Kindes mit beiden Elternteilen (Satz 1) sowie anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist (Satz 2). Dieser Grundsatz soll nicht gelten in Bezug auf Personen, die Gewalt entweder gegen das Kind oder gegen den anderen Elternteil bzw. benannte Bindungspersonen, sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat, ausgeübt haben (Satz 3).

Bewertung:

Grundsätzlich begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die für die Umgangsregelungen in §§ 1680 ff. BGB-E vorgenommene Strukturierung und Konkretisierung ausdrücklich.

In Bezug auf § 1680 BGB-E wird ausdrücklich begrüßt, dass die nunmehr in Absatz 2 enthaltene Regelvermutung, dass der Umgang mit beiden Elternteilen zum Wohl des Kindes gehört, eine Einschränkung direkt im Gesetz erfährt. Dies entspricht der Forderung des Deutschen Vereins hinsichtlich einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine solche Vermutung in Fällen häuslicher Gewalt keine Anwendung findet.²⁷ Begrüßt wird zudem, dass dies für Fälle der Gewalt gegen das Kind als auch gegen den Elternteil oder nahestehende Personen vorgesehen ist.

Der Deutsche Verein hat mehrfach darauf hingewiesen, dass häusliche Gewalt immer eine schwere Belastung und ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung ist und auch (schon) das Miterleben erhebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hat. Kinder, die häusliche Gewalt gegen einen Elternteil miterleben, sind immer mitbetroffen und werden zu Opfern der Gewaltvorfälle.²⁸ Die nunmehr vorgesehene konkrete Formulierung deutet an, dass Gewalt gegen einen Elternteil bzw. enge Bindungspersonen regelhaft keine Auswirkungen auf das Kind hat. Daher wird seitens der Geschäftsstelle angeregt, den Einschub „sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat“ zu streichen. Der Einschub ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an dieser Stelle nicht notwendig, da Absatz 2 Satz 3 dann nur zur Nichtanwendbarkeit der Regelvermutung im Rahmen der erforderlichen Kindeswohlprüfung im Einzelfall führt. Hilfsweise könnte eine andere Formulierung („es sei denn, es liegen keine Auswirkungen auf das Kind vor“) verdeutlichen, dass häusliche Gewalt regelhaft Auswirkungen auf die Kinder hat.

²⁷ S. Deutscher Verein (Fußn. 4).

²⁸ S. Deutscher Verein (Fußn. 4).

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist zudem fraglich, ob Abs. 2 Satz 3 nicht wie folgt lauten müsste „Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere nicht ...“ Hiermit bliebe deutlich, dass auch in anderen Fällen durch das Gericht zu prüfen ist, ob nicht eine von der Regelvermutung abweichende Einschätzung geboten ist.

2.20 § 1681 BGB-E Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang mit dem Kind

§ 1681 BGB-E hält fest, dass getrennt lebende Eltern unter Beachtung des § 1643 BGB-E eine Vereinbarung zum Umgang mit dem Kind treffen können und dass diese jederzeit durch einen Elternteil oder das beschränkt geschäftsfähige, mindestens 14-jährige Kind beendet werden kann.

Bewertung:

Der Mehrwert dieser Regelung von bislang vielfach bereits gelebter Praxis ist nach Ansicht der Geschäftsstelle die Aufwertung dieser Möglichkeiten durch die Benennung im Gesetz und die ausdrücklich vorgesehene Einbeziehung der Kinder ab 14 Jahren. Im Übrigen gilt das bereits zu § 1643 BGB-E Ausgeführte. Auch an dieser Stelle sollen ausdrücklich die Eltern adressiert und ihnen Möglichkeiten der außergerichtlichen Lösungen verdeutlicht werden. Hier fällt jedoch auf, dass nur auf die formalen Voraussetzungen des § 1643 BGB-E und nicht auf inhaltliche verwiesen wird. Vor dem Hintergrund der Regelungsstruktur des RefE hält die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Vergleich mit den vorgeschlagenen Konkretisierungen an anderen Stellen im RefE es daher für überlegenswert, an dieser Stelle auch für außergerichtliche Umgangsvereinbarungen festzuhalten, dass sie sich nach dem Wohl des Kindes im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten richten sollte. Dies sieht § 1683 BGB-E für die gerichtliche Umgangsgestaltung vor und benennt konkrete Gesichtspunkte (u.a. den Willen des Kindes), die hierbei zu berücksichtigen sind. Durch eine gewisse Konkretisierung auch des § 1681 BGB – oder stattdessen eventuell durch eine Verweisung konkret auf § 1626 BGB-E (insbesondere bspw. § 1626 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E) und § 1627 Abs. 2 BGB-E – könnte die entsprechende Verantwortung auch der Eltern ggf. noch einmal klarer werden. Gleichzeitig könnte damit vermieden werden, dass der Fokus der Beteiligung und Einbeziehung der Kinder zu sehr auf die Altersgrenze ab 14 Jahren gelegt wird und jüngere Kinder nicht (angemessen) einbezogen werden. Dies wird noch einmal gestärkt durch die in § 1682 BGB-E vorgesehene ausführliche Konkretisierung der Rücksichtnahmepflicht der Elternteile bei Umgangsausübung.

2.21 § 1682 BGB-E Pflicht zur Rücksichtnahme eines jeden Elternteils bei der Ausübung des Umgangs

Mit § 1682 Abs. 1 BGB-E wird die grundlegend in § 1627 Abs. 3 BGB-E geregelte Pflicht zur Rücksichtnahme im Hinblick auf die Ausübung des Umgangs konkretisiert. Hiernach ist das Kind auf die Zeit und den Kontakt mit dem jeweils anderen Elternteil vorzubereiten. Ereignisse, die während des Umgangs geschehen und für

die Betreuung des Kindes wichtig sind, sind einander mitzuteilen und der jeweils andere Elternteil ist frühzeitig über Umstände und Vorhaben zu informieren, die die Ausübung von dessen Umgang voraussichtlich wesentlich beeinflussen. Diese Pflichten sollen nicht gelten, wenn deren Erfüllung im Einzelfall unzumutbar ist.

Bewertung:

Bei der Konkretisierung der Rücksichtnahmepflicht beim Umgang ist aus Sicht der Geschäftsstelle wichtig und zumindest in Verbindung mit der Begründung zu verdeutlichen, dass die Verantwortung für das Zustandekommen des Umgangs nicht einseitig beim betreuenden Elternteil liegt und dass bei entgegenstehendem Kindeswillen nicht automatisch eine Verletzung der Rücksichtnahmepflicht vorliegt. Hierzu sind in der Begründung schon wichtige Klarstellungen enthalten. Dies wird ebenso ausdrücklich unterstützt wie die Einschränkung der Pflicht zur Rücksichtnahme in Absatz 1 Satz 2 in Fällen der Unzumutbarkeit. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sollte der Gesetzestext noch dahingehend ergänzt werden, dass die Unzumutbarkeit in Fällen häuslicher Gewalt regelmäßig gegeben ist. In diesem Sinne ist die Begründung bereits sehr deutlich – es ließe sich aber auch einfach direkt ins Gesetz aufnehmen.

2.22 § 1683 BGB-E Umgang des Kindes mit den Eltern; Gerichtliche Regelung

§ 1683 BGB-E enthält in Absatz 1 zunächst das Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil sowie Recht und Pflicht jeden Elternteils zum Umgang mit dem Kind. Absatz 2 regelt die gerichtliche Entscheidungsmöglichkeit zu Umfang des Umgangsrechts und dessen Ausübung. Neu ist insbesondere, dass Satz 2 den Entscheidungsmaßstab hierfür benennt (diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht) und Satz 3 die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte (Qualität und Kontinuität der Beziehung zwischen Kind und Elternteil, erforderliche Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern, Wille des Kindes, äußere Rahmenbedingungen sowie sonstige für das Kindeswohl relevante Umstände). Zudem regelt Absatz 3 die Grundsätze, nach denen das Familiengericht den Umfang des Umgangs aufteilen kann: alleinige oder ganz überwiegende Betreuung des Kindes durch einen Elternteil, Betreuung des Kindes zu wesentlichen Teilen durch beide Elternteile oder (nahezu) hälftige Betreuung des Kindes durch beide Elternteile. Absatz 4 bestimmt die Beachtlichkeit einer vorhandenen Umgangsvereinbarung zwischen den Eltern, auch wenn diese aufgelöst ist. Absatz 5 verweist schließlich für familiengerichtliche Entscheidungen, die eine gerichtliche Umgangsregelung oder einen gerichtlich gebilligten Vergleich abändern, auf den von Absatz 2 abweichenden Entscheidungsmaßstab des § 1694 BGB.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass die Ausführungen zu den Entscheidungsmöglichkeiten des Familiengerichts, der dem zugrunde zu legende Maßstab und die hierfür zu berücksichtigenden Kriterien grundlegend benannt werden. Die in Absatz 2 Satz 3 aufgelisteten Gesichtspunkte verdeutlichen, dass bei der Frage der individuellen Umgangsgestaltung insbesondere die Qualität der

Beziehungen des Kindes zu den Eltern, deren Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit, der Wille des Kindes, die Kontinuität der Beziehungen sowie die äußerlichen Rahmenbedingungen maßgeblich zu berücksichtigen sind. Diese Betonung, Klarstellung und damit Stärkung der für die individuell passende Umgangsregelung maßgeblichen Gesichtspunkte unterstützt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich.²⁹ Hierin liegt eine Verstärkung der Relevanz des Kindeswohls und der Interessen des Kindes als zentraler Maßstab konkret für das Umgangsrecht. Gegebenenfalls könnte man bspw. bei Nr. 3 insoweit eine Ergänzung vornehmen, dass nicht nur der Wille des Kindes, sondern auch dessen Persönlichkeit zu berücksichtigen ist. Dies ordnet die Begründung zwar unter den Auffangtatbestand der Nr. 6 ein, beschreibt aber gleichzeitig die hohe Relevanz dieses Aspektes für das Wohlergehen der Kinder im jeweils gewählten Betreuungsmodell.

In Absatz 3 sind sodann die (breiten) Anordnungsmöglichkeiten klarstellend benannt: hiernach kann das Familiengericht den Umgang zwischen (nahezu) alleiniger Betreuung durch einen Elternteil und (nahezu) hälftiger Betreuung aufteilen und damit anordnen. Zu begrüßen ist, dass dies eine offene und wertfreie Benennung der Breite der Entscheidungsmöglichkeiten des Familiengerichts enthält und damit auch zukünftig kein Betreuungsmodell als Leitbild vorgesehen wird.

Gegenüber der Anordnung eines paritätischen Wechselmodells entgegen dem Willen eines Elternteils hat sich der Deutsche Verein ablehnend positioniert.³⁰ Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sollte zudem jedenfalls in der Begründung ausreichend deutlich klargestellt werden, dass die Anordnung dieses für die Eltern und Kinder herausfordernden Betreuungsmodells nur bei Vorliegen – und nicht zum Zwecke der Herbeiführung – der Voraussetzungen angeordnet werden darf.³¹

Ob in Absatz 3 die drei typisierten Betreuungsmodelle Residenzmodell, asymmetrisches Wechselmodell und symmetrisches Wechselmodell tatsächlich in der Art aufgeführt werden müssen, scheint allerdings fraglich. Zwar vermittelt die enumerative Aufzählung eine Aufteilung des Umgangs in drei Modelle, wie sie ja auch weit verbreitet verwendet wird. Gleichzeitig wird weder eine Benennung im Gesetz noch eine konkrete Abgrenzung vorgenommen. Wenn die Begründung hierzu ausführt, dass dies nicht notwendig ist, da sich hieran im Umgangsrecht – anders als im Unterhaltsrecht – keine unmittelbaren Folgen knüpfen, ist das zutreffend, spricht aber eher gegen die Notwendigkeit der hier gewählten Darstellung.

Schließlich erschließt sich nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Notwendigkeit nicht, in einem eigenen Absatz 4 festzuhalten, dass geschlossene Umgangsvereinbarungen, auch wenn sie wieder aufgelöst worden sind, bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangs zu beachten sind. Zum einen ist davon auszugehen, dass dies ohnehin im Rahmen der gerichtlichen Einzelfallbetrachtung berücksichtigt würde. Ggf. kann man dies auch im Rahmen der Begründung des Absatzes 3 klarstellen. Letztlich sind auch nicht die (aufgelösten) Vereinbarungen per se aussagekräftig, sondern deren Ausübung, Dauer, Inhalt, Gründe der

29 S. Deutscher Verein (Fußn. 9).

30 S. ausführlich Deutscher Verein (Fußn. 9).

31 Vgl. BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15.

Auflösung usw. Ob es vor diesem Hintergrund tatsächlich dieses Absatzes bedarf, ist fraglich. Dies wird auch durch die überaus knappe und wenig aussagekräftige Begründung des Absatzes 4 eher noch bestätigt.

2.23 § 1684 BGB-E Beschränkung und Ausschluss des Umgangs

Nach § 1684 BGB-E kann das Familiengericht das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen einschränken oder ausschließen, nach Absatz 1 für kürzere Zeit soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist bzw. nach Absatz 2 für längere Zeit oder auf Dauer, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Absatz 3 sieht weiter vor, dass der Umgang oder der Vollzug früherer Entscheidungen zudem ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist. Absätze 4 und 5 BGB-E bilden die durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz³² vorgesehenen Änderungen ab.

Bewertung:

Der Deutsche Verein hat eine gesetzliche Klarstellung dahingehend gefordert, dass in Fällen häuslicher Gewalt der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil in der Regel auszuschließen oder einzuschränken ist.³³ Dieser Gedanke hat zwar ausdrücklich Eingang in die Gesetzesbegründung zu Absatz 2, nicht jedoch in den Gesetzestext gefunden, was bedauerlich ist. Der Deutsche Verein hat zudem gefordert, dass klarzustellen ist, dass bei einer Entscheidung zu Ausschluss oder Beschränkung des Umgangs sowohl die Rechte und der Schutz des Kindes als auch des gewaltbetroffenen Elternteils zu berücksichtigen sind.³⁴ Insoweit wird die Einführung des Absatzes 3 ausdrücklich begrüßt, der eine eigene Rechtsgrundlage für Beschränkung bzw. Ausschluss des Umgangs zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils vorsieht. Hiermit wird die Relevanz der eigenen Schutzansprüche des gewaltbetroffenen Elternteils verdeutlicht. Unklar und letztlich unzureichend bleibt jedoch die Einschränkung „zum Schutz körperlicher Unversehrtheit“. Auch die Formulierung als Kann-Vorschrift sollte nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ggf. noch einmal geprüft werden, um Entscheidungen, die zum Schutz des Kindes, zum Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung oder zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils erforderlich sind, auch sicherzustellen.

Zur Anordnungsmöglichkeit der Teilnahme an sozialen Trainingskursen oder Gewaltpräventionsberatung vgl. die Ausführung zu § 1666 BGB-E.

2.24 § 1685 BGB-E Begleiteter Umgang

§ 1685 BGB-E bestimmt, dass sofern der Umgang nicht nach § 1683 Abs. 1, 2 oder 3 BGB-E ausgeschlossen wird, das Familiengericht als ein Mittel der Umgangsbe-

32 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Gewaltschutzgesetz.html?nn=110518 (letzter Abruf: 25. Juni 2026)

33 S. Deutscher Verein (Fußn. 4).

34 S. Deutscher Verein (Fußn. 4).

schränkung anordnen kann, dass der Umgang nur im Beisein eines mitwirkungs-
bereiten Dritten stattfinden darf, und definiert dies als begleiteten Umgang. In
Absatz 2 wird festgehalten, dass Dritter auch ein Träger der Kinder- und Jugendhil-
fe oder ein Verein sein kann, der dann die natürliche Person zur Wahrnehmung der
Aufgabe bestimmt. Schließlich schreibt Absatz 3 vor, dass die natürliche Person
nach ihren fachlichen Kenntnissen oder Erfahrungen geeignet sein muss, den Um-
gang so zu begleiten, wie es das Wohl des Kindes erfordert.

Bewertung:

Zunächst wird die Regelung des begleiteten Umgangs in einer gesonderten Norm
begrüßt. Mit dieser Regelung wird ein wichtiger Schritt zur Konkretisierung und
Strukturierung gemacht.

Der Deutsche Verein hatte bereits darauf hingewiesen, dass Rückmeldungen aus
der Praxis nahelegen, dass Familiengerichte nur äußerst selten (insbesondere län-
gerfristige) Umgangsausschlüsse aussprechen, sondern vielfach (stattdessen) ei-
ne Begleitung des Umgangs anordnen. Der Deutsche Verein hat weiter darauf
hingewiesen, dass begleiteter Umgang zwar das im Vergleich zum Umgangsaus-
schluss mildere Mittel ist. Dennoch darf er – insbesondere in Fällen häuslicher
Gewalt – nur angeordnet werden, wenn es im Einzelfall auch das geeignete Mittel
ist, um einen Umgang zu realisieren, der das Kindeswohl nicht gefährdet und den
Gewaltschutz des anderen Elternteils gewährt.³⁵ Diesbezüglich sind die Regelun-
gen des RefE zum Gewaltschutz, insbesondere auch die Einschränkung der Kin-
deswohldienlichkeit, richtig und wichtig. Gleichzeitig ist die konkrete Formulie-
rung insbesondere des § 1685 Abs. 1 Satz 1 BGB-E missverständlich. Nach Ansicht
der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins würde die alternative Formulierung
„Sofern der Umgang nicht nach § 1684 Abs. 1, 2 oder 3 auszuschließen ist“ das
eben ausgeführte Verhältnis noch stärker verdeutlichen. Dies ist in der Begrün-
dung auch ausdrücklich so ausgeführt und soll im neuen Gesetzeswortlaut zum
Ausdruck kommen.

Bezüglich des begleiteten Umgangs weist die Geschäftsstelle des Deutschen Ver-
eins auf die aktuell vielfältige Praxis hin. Insoweit fehlt es auch an belastbaren
empirischen Befunden zum begleiteten Umgang. Der Deutsche Verein hat in die-
sem Zusammenhang bereits eindringlich darauf hingewiesen, dass die Sicherheit
beim begleiteten Umgang in hohem Maße von der Professionalität der beteiligten
Personen abhängt. Um zu verhindern, dass (begleitete) Umgangskontakte dazu
genutzt werden, auf den anderen Elternteil oder/und das Kind einzuwirken, diese
zu manipulieren, weiterhin Kontrolle auszuüben und Auseinandersetzungen fort-
zuführen, sind nach Ansicht des Deutschen Vereins zur Umgangsbegleitung ver-
pflichtend speziell geschulte Fachkräfte einzusetzen.³⁶ Insoweit ist zu begrüßen,
dass nunmehr in Absatz 3 Anforderungen an den/die Umgangsbegleiter*in festge-
halten sind und hiermit nicht zuletzt auch die entsprechende Anforderung der
EU- Gewaltschutz-RL umgesetzt werden soll.³⁷ Der Geschäftsstelle des Deutschen

³⁵ S. ausführlich Deutscher Verein (Fußn. 4).

³⁶ S. Deutscher Verein (Fußn. 4).

³⁷ Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024, Eu RL; vgl. zudem
die vorgeschlagene Änderung des § 18 SGB VIII im Hinblick auf den sicheren Ort des begleiteten Umgangs
im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe vom 23. März 2026, <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/gesetze/erstes-gesetz-zur-strukturreform-der-kinder-und-jugendhilfe-282938> (letzter Abruf: 25. Juni 2026).

Vereins ist bewusst, dass der Anordnung eines begleiteten Umgangs eine Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen zugrunde liegen können, die entsprechend auch unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation der Umgangsbegleitung stellen. Gleichwohl ist nach derzeitiger Einschätzung das Anknüpfen an die „fachlichen Kenntnissen oder Erfahrungen“ noch sehr offen. Fraglich ist, ob dies – insbesondere das Abstellen auf die Erfahrung – den oben genannten Anforderungen an eine ausreichende Qualifizierung der Umgangsbegleiter*in entspricht und Kinderschutzanforderungen gerecht wird.

2.25 § 1686 BGB-E Umgangspflegschaft

§ 1686 BGB-E regelt sodann in einer gesonderten Norm die Umgangspflegschaft und sieht auch hier in Absatz 1 zunächst die Legaldefinition hierfür vor: eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs. Diese kann das Familiengericht anordnen, wenn die Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 1682 Abs. 1 BGB-E dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt wird (Nr. 1) sowie neuerdings auch, wenn eine erhebliche Verschlechterung der Kommunikation zwischen den Eltern mit Auswirkungen für die Durchführung des Umgangs zu befürchten und die Eltern mit der Anordnung einverstanden sind (Nr. 2). Absatz 2 stellt klar, dass – sofern nicht der Umgang nach § 1684 Abs. 1, 2 oder 3 ausgeschlossen wird – Umgangspflegschaft auch angeordnet werden kann, wenn dies zum Schutz eines Elternteils erforderlich ist. Absätze 3 bis 4 enthalten entsprechend des bisherigen Rechts Vorschriften zu den Aufgaben, zur Notwendigkeit der Befristung sowie zur Vergütung des Umgangspflegers.

Bewertung:

Zunächst unterstützt die Regelung der Umgangspflegschaft in einem eigenen Paragraphen die Abgrenzung zum begleiteten Umgang und verdeutlicht Anwendungsfälle und Ziele einer Umgangspflegschaft. Die Stärkung der Umgangspflegschaft kann ein guter Ansatz sein, um Konfliktfälle frühzeitig zu entschärfen oder auch zu vermeiden. Bei der Umgangspflegschaft insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt sind jedoch einige besondere Aspekte zu berücksichtigen. Zunächst ist nach Ansicht der Geschäftsstelle auch hinsichtlich der Formulierung des § 1686 Abs. 2 eine Abänderung zu „Sofern der Umgang nicht nach (...) auszuschließen ist, ...“ vorzunehmen, um sicherzustellen, dass in diesen Fällen weitergehende Umgangsbeschränkungen oder Umgangsausschluss zu prüfen und ggf. anzuordnen sind und die Umgangspflegschaft nur in geeigneten Fällen angeordnet wird.

Weiterhin sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Aufgabe der Umgangspflegschaft, zwischen den Eltern zu vermitteln, in Fällen häuslicher Gewalt als kritisch an. Insbesondere an dieser Stelle erscheint die Abgrenzung zum begleiteten Umgang noch nicht hinreichend klar. Ebenso stellt sich die Frage nach der erforderlichen Qualifikation der Umgangsbegleitung, wenn sie bspw. in Fällen häuslicher Gewalt eine Option darstellen soll. Insoweit bedarf es daher aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins einer Diskussion über die hinreichende Qualifizierung der die Umgangspflegschaft ausübenden Personen. Aktuell gelten keine entsprechende Qualitätsanforderungen für die Umgangspflegschaft.

2.26 § 1689 BGB-E Vereinbarung mit Dritten zum Umgang mit dem Kind

§ 1689 BGB-E sieht die Möglichkeit für Vereinbarungen zwischen dem Inhaber/den Inhabern des Umgangsbestimmungsrechts mit Dritten zum Umgang vor. Diese sollen jederzeit auflösbar sein durch den/die Inhaber des Umgangsbestimmungsrechts, die dritte Person und das beschränkt geschäftsfähige Kind ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Schließlich sieht Absatz 3 vor, dass eine schriftlich getroffene Vereinbarung bei einer gerichtlichen Regelung des Umgangs zu beachten ist, auch wenn sie aufgelöst worden ist.

Bewertung:

Auch für diese rechtliche Klarstellung der bislang gängigen Praxis gilt das zu den Umgangsvereinbarungen zwischen den Eltern sowie zu den Sorgerechtsvereinbarungen mit Dritten bereits Ausgeführte: Der Mehrwert wird an dieser Stelle insbesondere in der Festschreibung der Beteiligung der Kinder liegen und gleichzeitig auch hier die Frage aufwerfen, wie diese sichergestellt wird. Die erhöhte Sichtbarkeit und Verdeutlichung der Möglichkeiten sind grundsätzlich zu begrüßen. Auch hier stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der gesonderten Anordnung der Berücksichtigung (aufgelöster) Vereinbarungen bei einer gerichtlichen Entscheidung zum Umgang in Absatz 3. Dies soll sich zudem – im Unterschied zu § 1683 Abs. 4 BGB-E – nur auf schriftliche Vereinbarungen beziehen. Warum an dieser Stelle „zur Vermeidung von Unklarheiten“ ein Unterschied beim Formerfordernis gemacht wird zu den Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Auch hier dürfte jedoch die Berücksichtigung im Rahmen der familiengerichtlichen Entscheidung auch ohne diese Anordnung erfolgen. Zudem werden auch an dieser Stelle weniger die Form der Vereinbarung als Inhalt, Dauer, Grund der Auflösung u.ä. entscheidend sein. Umgekehrt kann kaum gewollt sein, dass bspw. lange und gut praktizierte Umgangsvereinbarungen auf einer nur mündlichen Vereinbarungsgrundlage irrelevant sein sollen.

2.27 § 1692 BGB-E Kosten des Umgangs

In § 1692 BGB-E soll zukünftig ausdrücklich geregelt werden, dass die Kosten des familiengerichtlich geregelten Umgangs grundsätzlich die zum Umgang berechtigte Person selbst trägt. Dies bezieht sich dabei auf umgangsberechtigte Elternteile bzw. Personen mit gesetzlichem Umgangsrecht. Sofern diese Kostentragungspflicht grob unbillig ist, soll die umgangsberechtigte Person eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen können. Hierüber hat das Familiengericht auf Antrag zu entscheiden. Klargestellt wird, dass das Kind keine Kosten zu tragen hat.

Bewertung:

Inwieweit diese Regelung zu den Umgangskosten zur Klarstellung beiträgt und angemessen ist, kann nicht abschließend bewertet werden. Die vorgesehene Normierung der Regelung der Umgangskosten hat zudem einen engen Bezug zum Unterhaltsrecht, welches nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist. Grundsätzlich sollte sich nach Ansicht des Deutschen Vereins die Unterhaltsregelung am Betreuungsmodell ausrichten, welches seinerseits insbesondere am Kindeswohl ausgerichtet ist.³⁸ Konkret sollten die finanziellen Rahmenbedingungen nicht dazu

³⁸ S. Deutscher Verein (Fußn. 9).

führen, dass ein für das Kind schlechteres Betreuungsmodell gewählt wird/werden muss. Bei der Ausgestaltung des Kindesunterhalts und der weiteren Rahmenbedingungen muss zudem darauf geachtet werden, dass die Existenz des Kindes in beiden Haushalten abgesichert ist und die Lasten einer Trennung/Scheidung nicht einseitig verteilt werden. Das Anliegen des BMJV, Fälle zu vermeiden, in denen der Umgang faktisch vereitelt wird, weil er für den umgangsberechtigten Elternteil finanziell nicht zumutbar ist, ist für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins grundsätzlich nachvollziehbar. Dem kann jedoch bereits nach aktuellem Recht und Rechtsprechung nachgekommen werden.

Die Aufnahme einer insoweit klarstellenden Regelung der angemessenen Beteiligung des anderen Elternteils in das Gesetz sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins aktuell eher kritisch, insbesondere da durch die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe „grob unbillig“ und „angemessene Beteiligung“ bezüglich der konkreten Anwendungsfälle wenig Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen wird. Die pauschale Kostenverschiebung zulasten des hauptbetreuenden Elternteils – in der Mehrzahl der Mütter – ist zu vermeiden und darf nicht regelmäßige Folge einer solchen Neuregelung werden. Die entsprechende Billigkeitsabwägung erfordert vielmehr die Berücksichtigung vielfältiger Aspekte des jeweiligen Einzelfalls und sollte auf Ausnahmen begrenzt werden. Wichtig wäre auch, wie sich diese Neuregelung auf die Praxis der Gewährung des im SGB II verankerten Umgangsmehrbedarfs auswirkt.

2.28 §§ 1695 ff. BGB-E Elterliche Sorge bei Familienpflege

In den §§ 1691 ff. BGB-E wird das Pflegekindschaftsrecht systematisch zusammengeführt und insbesondere auch im BGB die Mitwirkungspflicht der Beteiligten an der nach § 37c SGB VIII durchzuführenden Perspektivklärung eingeführt sowie die Erarbeitung einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive des Kindes eingefordert, sofern die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie auf Dauer nicht in Betracht kommt. Neu eingeführt wird zudem der familiengerichtliche Genehmigungsvorbehalt für den Wechsel einer Pflegestelle.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Strukturierung des Regelungsbereichs sowie die damit verbundene Betonung und Verstärkung des Zusammenwirkens und Ineinandergreifens von BGB und SGB VIII. Mit den vorgesehenen Regelungen wird das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen und schützenswerten Bindungen als Grundprinzip gestärkt. In diesem Sinne ist insbesondere die Betonung der Pflicht zur Klärung bzw. Erarbeitung einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive für das Kind zu begrüßen. Ebenso wird der Genehmigungsvorbehalt eines Pflegestellenwechsels begrüßt als wichtige Regelung, das Kind bestmöglich vor (weiteren) Bindungsabbrüchen zu bewahren. Die hieran anknüpfende konsequente Beteiligung der Pflegepersonen im familiengerichtlichen Verfahren wird im Rahmen des § 161 FamFG-E des RefE FamFG³⁹ vorgesehen.

³⁹ Vgl. (Fußn. 5).

2.29 Änderungen im Bereich Adoption

Im Bereich des Adoptionsrechts wird seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins insbesondere die vorgesehene gemeinsame Adoption fremder Kinder durch Lebenspartner*innen (§ 9 LPartG-E) begrüßt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt zudem die in § 189 Abs. 4 FamFG-E vorgesehene Neuregelung, dass das Familiengericht seine Entscheidung zukünftig der Adoptionsvermittlungsstelle mitteilt, die die fachliche Äußerung abgegeben hat und damit auch Stiefkindadoptionen einbezieht. Schließlich ist auch die in § 9e AdVermiG-E vorgesehene Erweiterung der Befugnis der Adoptionsvermittlungsstellen zur Datenverarbeitung zur Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG zu begrüßen. Insbesondere die Weitergabe von Daten an das Jugendamt bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ist im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes notwendig, damit das Jugendamt seiner Verantwortung entsprechend nachgehen kann.

Das BMJV hat ergänzend darum gebeten, zu seinen Überlegungen zur Öffnung des Adoptionsrechts Stellung zu nehmen, die aktuell noch nicht im RefE enthalten sind. Dabei geht es darum, unverheirateten Paaren die gemeinsame Adoption eines fremden minderjährigen Kindes zu ermöglichen. Das Bestehen einer Ehe soll dafür keine Voraussetzung mehr sein. Darüber hinaus sollen auch Einzeladoptionen durch verheiratete Personen möglich sein. Ziel einer Adoption ist, fürsorgebedürftigen Kindern ein stabiles Zuhause zu geben. Sie stellt dabei einen tiefgreifenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Kindes dar. Zentrale Leitschnur jeder Adoption ist deshalb immer die Kindeswohldienlichkeit. Gleichzeitig muss das Adoptionsrecht die Lebensbedingungen von Familien heute und die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Adoptionsforschung berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund hatte der Deutsche Verein bereits die Öffnung der Stiefkindadoption für „verfestigte Lebensgemeinschaften“⁴⁰ und die Reform des Adoptionsvermittlungsgesetzes durch das „Adoptionshilfegesetz“⁴¹ begrüßt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht daher in den Vorschlägen zur Liberalisierung des Adoptionsrechts eine sinnvolle Anpassung an die Vielfalt familiärer Lebensrealitäten, solange in jedem Fall das Wohl des Kindes im Vordergrund steht.

3. Änderungen des SGB VIII nach Artikel 16 des Referententwurfs

3.1 § 18 SGB VIII-E Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

§ 18 Abs. 2 SGB VIII soll dahingehend neu gefasst werden, als dass sich der Anspruch nicht miteinander verheirateter Mütter und Väter auf Beratung nunmehr auch auf die Erklärung des Widerspruchs gegen die gemeinsame Sorge richtet.

40 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien vom 4. Dezember 2019 (DV 23/19), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-des-deutschen-vereins-zum-gesetzentwurf-zur-umsetzung-der-entscheidung-des-bundesverfassungsgerichts-vom-26-maerz-2019-zum-ausschluss-der-stiefkindadoption-in-nichtehelichen-familien/> (letzter Abruf: 25. Juni 2026).

41 Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Anpassungen im Adoptionsverfahren vor dem Hintergrund der Reform des Adoptionsrechts vom 24. März 2021 (DV 2/21), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zu-anpassungen-im-adoptionsverfahren-vor-dem-hintergrund-der-reform-des-adoptionsrechts/> (letzter Abruf: 25. Juni 2026).

Nach § 18 Abs. 3 SGB VIII-E bezieht sich die Beratung von Kindern und Jugendlichen zudem auch auf die neu geschaffenen Umgangsrechte sowie auf die Ausübung der Personensorge für sie durch ihre Eltern. Schließlich wird der Begriff Obhut durch die tatsächliche Betreuung ersetzt.

Bewertung:

Die vorgesehenen Änderungen sind die den Änderungen im Sorge- und Umgangsrecht denkbare notwendigen folgenden Erweiterungen des Beratungsanspruchs nach Absatz 2 und Absatz 3 und damit grundsätzlich zu begrüßen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an zu überlegen, ob im Rahmen des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche ausdrücklich auch die Beratung hinsichtlich der eigenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte zu benennen sind, um dies entsprechend zu verdeutlichen und zu stärken.

Über die vorgesehene Ergänzung des § 18 SGB VIII hinaus stellt sich im Gesamtblick die Frage, inwieweit durch die Angebote der §§ 17, 18 SGB VIII dann umfassend die neue Rechtslage abgebildet und wichtige Beratungsbedarfe aufgegriffen sind. Dies betrifft insbesondere bspw. im Hinblick auf Sorgevereinbarungen die Beratung der Eltern und sorgerechtlich bevollmächtigter Dritter, aber auch die Frage, ob Eltern in allen Betreuungsmodellen hinreichend unterstützt werden. Der Deutsche Verein hatte bereits darauf hingewiesen, dass die Angebote nach §§ 17, 18 SGB VIII sich in der Praxis oft auf die Beratung des überwiegend betreuenden Elternteils fokussieren. Um eine umfassende Beratung zu gewährleisten und der gelebten Vielfalt von Familien gerecht zu werden, sollten daher der Kreis der Anspruchsberechtigten als auch die Beratungsinhalte der §§ 17, 18 SGB VIII geprüft und ggf. erweitert bzw. angepasst werden.⁴²

3.2 § 42 SGB VIII-E Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 42 Abs. 3 BGB-E sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Inobhutnahme, für die keine vorherige familiengerichtliche Entscheidung eingeholt werden konnte, keine aufschiebende Wirkung mehr haben.

Bewertung:

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese Regelung im Sinne eines effektiven Kinderschutzes und sieht hierin eine Erleichterung für die Praxis. Voraussetzung für die Inobhutnahme ist stets eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen. Damit liegt das besondere Vollzugsinteresse regelhaft vor. Gleichzeitig ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung fehleranfällig. Durch die Neuregelung können daher aus rein formellen Gründen vorzunehmende Rückführungen vermieden werden.

3.3 § 50 SGB VIII-E Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

In § 50 Abs. 1 SGB VIII-E soll festgehalten werden, dass das Jugendamt ein familiengerichtliches Verfahren anregt, wenn es dies für erforderlich hält. Die bisherigen

⁴² Vgl. hierzu bereits Deutscher Verein (Fußn. 9).

Absätze bleiben – mit anderer Nummerierung – erhalten und werden nur redaktionell angepasst.

Bewertung:

Mit dem neuen § 50 Abs. 1 SGB VIII soll nunmehr klargestellt werden, dass das Jugendamt auch unterhalb einer möglichen Kindeswohlgefährdung und einer entsprechenden Verpflichtung nach § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, das Familiengericht anzurufen, ein familiengerichtliches Verfahren anregen kann. Dies wird durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, um die Möglichkeiten und auch Verantwortung des Jugendamts an dieser Stelle zu verdeutlichen. Der Deutsche Verein hatte bereits auf die wichtige Rolle des Jugendamts im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren bzw. im Zusammenwirken mit dem Familiengericht gerade auch in Fällen häuslicher Gewalt hingewiesen. Dieses Verständnis wird von der vorgesehenen Neuregelung unterstützt.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 145 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend